



EINLADUNG

Sitzung:	Bauausschuss IV/12
Sitzungstag:	Donnerstag, den 30.03.2017
Sitzungsort:	Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1
Beginn:	17:00 Uhr

TAGESORDNUNG

- 1 Öffentliche Sitzung**
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
 - 1.1.1 Verpflichtung sachkundiger Bürger und Einwohner
 - 1.1.2 Einwohnerfragestunde
 - 1.1.3 Anerkennung der Tagesordnung
 - 1.2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse M/2017/934**
 - 1.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NW**
 - 1.4 Beschlüsse**
 - 1.4.1 Ersatzbeschaffung Streckenkontrollfahrzeug
V/2017/601
 - 1.4.2 Ersatzbeschaffung Pritschenwagen
V/2017/602
 - 1.5 Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss**
 - 1.6 Empfehlungen an den Rat**
 - 1.6.1 Neufassung der Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 23.01.1997
V/2016/558/1

- 1.6.2 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW:
Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung;
Bürgeranregung vom 13.10.2016
V/2017/603
- 1.7 Anfragen**
- 1.8 Anträge**
- 1.9 Mitteilungen**
 - 1.9.1 Niederschlagswasserbeseitigung in Thier und Wipperfeld,
hier: aktueller Sachstand
M/2017/917
 - 1.9.2 Baumaßnahme und Projekte; hier: aktueller Sachstand
M/2017/922
 - 1.9.3 Fördermöglichkeiten von Baumaßnahmen
M/2017/923
 - 1.9.4 Kreisverkehr Langenbick und Deckensanierung L 284, Kosten und
Personalaufwand
M/2017/924
 - 1.9.5 Baumaßnahmen und Projekte RGM;
hier: aktueller Sachstand
M/2017/925
 - 1.9.6 Altes Seminar, Dachsanierung, Aufzug und Brandschutzsanierung
M/2017/926
 - 1.9.7 Sachstandsbericht Einrichtung eines OGS an der EGS Albert Schweitzer
M/2017/927
 - 1.9.8 Sachstandsbericht zur Errichtung eines Modulbaus für die Betreuung 13+ am
Teilstandort Wipperfeld des Schulverbundes Antonius
M/2017/928
 - 1.9.9 Organisations-/Evaluationsuntersuchung Gemeinsamer Bauhof Wipperfürth-
Hückeswagen
M/2017/929
 - 1.9.10 Deckenprogramm 2017
M/2017/930
- 1.10 Verschiedenes**

- 2 Nichtöffentliche Sitzung -entfällt -**
- 2.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2.2 Anerkennung der Tagesordnung**
- 2.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NW**
- 2.4 Beschlüsse**
- 2.5 Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss**
- 2.6 Empfehlungen an den Rat**
- 2.7 Anfragen**
- 2.8 Anträge**
- 2.9 Mitteilungen**
- 2.10 Verschiedenes**

Kai Ebert
-Vorsitzender-



II - Straßenbau/Grünflächen/Bürgervereine

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	30.03.2017	Kenntnisnahme

Erweiterung der Straßenbeleuchtung Fußweg EDEKA-Attendorner-Tor-Straße

Die BEW ist beauftragt.

Spende KSK 2016

erledigt.

Sperrung der Brücke „Niederklüppelberg“

erledigt.

Grünflächen

s. Ausführungen unter TOP 1.9.2 des aktuellen Bauausschusses.

L 284

s. Ausführungen unter TOP 1.9.2 sowie TOP 1.9.4 des aktuellen Bauausschusses.

Fördermöglichkeiten von Baumaßnahmen (Antrag Nr. 1 der CDU-Fraktion aus der Sitzung des Rates vom 07.02.2017)

s. Ausführungen unter TOP 1.9.3 des aktuellen Bauausschusses.



III - Finanzservice

III - Bauhof

Ersatzbeschaffung Streckenkontrollfahrzeug

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	30.03.2017	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Zur Einleitung des Vergabe- und Beschaffungsverfahrens wird der vom Rat gesperrte Haushaltsansatz der Investitionsmaßnahme „5.100.311 - Anschaffung eines Fahrzeuges zur Strecken- und Winterdienstkontrolle in HÜ“ in Höhe von 30.000 EUR freigegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Haushaltsmittel sind im Finanzplan 2017 unter „Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen“ eingeplant und durch den Rat im Rahmen seines Haushaltsbeschlusses grundsätzlich auch bestätigt (siehe Veränderungsnachweis).

Allerdings sind aufgrund der vom Stadtrat zum Haushalt beschlossenen Ergänzungsanträge Nr. 5 der CDU-Fraktion und Nr. 1 der SPD-Fraktion alle Neuanschaffungen für den städt. Fuhrpark unter der Produktgruppe Bauhof bis zur Vorstellung der Ergebnisse der derzeit noch laufenden Organisationsuntersuchung zugunsten des Bauausschusses gesperrt.

Erforderliche Einzelfreigabe, d.h. Aufhebung der Ansatzsperrn, können vom Bauausschuss erteilt werden.

Demografische Auswirkungen: Keine

Begründung:

Zu ersetzen ist ein Streckenkontrollfahrzeug, VW-Transporter T4, Baujahr 1999, Laufleistung 195.000 Kilometer. Durch einen Glatteisunfall bei einer Winterdienstkontrollfahrt, Anfang des Jahres, ist das Fahrzeug nicht mehr einsetzbar. Hierbei handelte es sich gemäß Versicherungsgutachten um einen wirtschaftlichen Totalschaden.

Das Fahrzeug wurde hauptsächlich in der Schloss-Stadt Hückeswagen eingesetzt, um dort Streckenkontrollfahrten durchzuführen. Die Streckenkontrolle ist eine hoheitliche

Aufgabe beider Kommunen und muss regelmäßig durchgeführt und protokolliert werden.

Weiterhin diene das Fahrzeug den Kontrollfahrten im Winterdienst sowie den Bereitschaftsdiensten im gesamten Jahresverlauf.

Für die Neuanschaffung werden rund 30.000 EUR benötigt.

Da das neu zu beschaffende Fahrzeug für pflichtige Aufgaben des Bauhofes eingesetzt wird, kann mit der Mittelfreigabe und dem daran anschließendem Beschaffungsverfahren nicht bis zur Präsentation der Ergebnisse der Organisations- / Evaluationsuntersuchung Ende Juni 2017 gewartet werden.



III - Finanzservice

III - Bauhof

Ersatzbeschaffung Pritschenwagen

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	30.03.2017	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Zur Einleitung des Vergabe- und Beschaffungsverfahrens wird der vom Rat gesperrte Haushaltsansatz der Investitionsmaßnahme „5.100.296 - Ford Pritsche Ersatz für GM HW 8061“ in Höhe von 30.000 EUR freigegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Haushaltsmittel sind im Finanzplan 2017 unter „Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen“ eingeplant und durch den Rat im Rahmen seines Haushaltsbeschlusses grundsätzlich auch bestätigt (Siehe S. II-35 des Haushaltsplans).

Allerdings sind aufgrund der vom Stadtrat zum Haushalt beschlossenen Ergänzungsanträge Nr. 5 der CDU-Fraktion und Nr. 1 der SPD-Fraktion alle Neuanschaffungen für den städt. Fuhrpark unter der Produktgruppe Bauhof bis zur Vorstellung der Ergebnisse der derzeit noch laufenden Organisationsuntersuchung zugunsten des Bauausschusses gesperrt.

Erforderliche Einzelfreigabe, d.h. Aufhebung der Ansatzsperrn, können vom Bauausschuss erteilt werden.

Demografische Auswirkungen: Keine

Begründung:

Zu ersetzen ist ein Pritschenfahrzeug, amtliches Kennzeichen GM-HW-8061, Baujahr 2007, Laufleistung 100.000 km.

Die Ersatzbeschaffung ist für das Jahr 2017 geplant und ist im Haushalt berücksichtigt.

Die Pritsche ist in einem sehr schlechten Zustand (Bilder). Der TÜV endet mit dem Jahr

2017 und es besteht keine Möglichkeit, die Mängel zu beheben, da schwere Korrosionsschäden im Bereich der Einstiege und Holme bestehen. Weiterhin besteht eine akute Verletzungsgefahr für die jeweiligen Nutzer des Fahrzeugs, durch abstehende und verrostete Metallteile.

Die Pritsche wird im Bereich Gartenbau und Winterdienst benötigt. Hiermit werden die einzelnen Mitarbeiter, sowie die benötigten Materialien und Geräte zu den jeweiligen Einsatzorten transportiert.

Für die Neuanschaffung werden rund 30.000 EUR benötigt.







II - Stadtentwässerung

Neufassung der Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 23.01.1997

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	30.03.2017	Vorberatung
Stadtrat	Ö	25.04.2017	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) wird in der als Anlage 1 beiliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Neufassung der Entwässerungssatzung zieht keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen nach sich. Lediglich der neue Absatz 2 in Paragraph 8 kann in Einzelfällen (Gewerbebetriebe / Straßenbaulastträger) zusätzliche Investitionen auslösen. Allerdings wird in ausgewiesene Gewerbegebieten eine Vorbehandlung des Niederschlagswassers im Regelfall weiterhin durch städtische Regenklärbecken sichergestellt.

Demografische Auswirkungen: Keine

Begründung:

Wie bereits in der Einladung zur Sitzung des Bauausschusses vom 14.09.2016 unter TOP 1.9.2 erläutert, beabsichtigt die Verwaltung die Neufassung der Entwässerungssatzung. Über die Begründung wurde ausführlich berichtet. Die Neufassung der städtischen Entwässerungssatzung soll auf Basis einer aktualisierten Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes erfolgen. Es galt, die aktualisierte Mustersatzung abzuwarten, um die zahlreichen Änderungen, in Folge des neuen Landeswassergesetzes (LWG) vom 16.07.2016, in die geplante Neufassung der städtischen Entwässerungssatzung entsprechend zu implementieren. Auf dem Stand der rechtlichen Grundlagen vom 12.09.2016 hat der Städte- und Gemeindebund Mitte September eine aktuelle Mustersatzung veröffentlicht. Hierin sind die erwähnten Änderungen des LWG eingearbeitet. Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung nunmehr die städtische Entwässerungssatzung

runungssatzung vollständig überarbeitet. In der weiteren Vorlage werden die jeweiligen Änderungen einzeln dargestellt und näher erläutert.

Vorab möchte die Verwaltung darauf hinweisen, dass in der neuen Entwässerungssatzung sehr viele Änderungen aufgenommen wurden; einige Abschnitte wurden vollständig neu verfasst und auch inhaltlich deutlich detaillierter geregelt. Dies ist hauptsächlich darauf zurück zu führen, dass die aktuelle Entwässerungssatzung von 1997 auf der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebunds von 1995 basiert. Seitdem sind etwa 20 Jahre vergangen und es wurden in 2006, 2008, 2013 und aktuell in 2016 weitere Mustersatzungen veröffentlicht. Somit wurden in der Summe die Änderungen aus vier Mustersatzungen in die neue Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth eingearbeitet.

Damit die einzelnen Änderungen besser nachzuvollziehen sind, wird die Überarbeitung der bisherigen Entwässerungssatzung in drei Schritten dargestellt. Diese drei Bearbeitungsschritte finden sich in den Anlagen 1, 2 und 3 wieder. In der Anlage 2 ist die Satzung in der aktuell gültigen Fassung abgebildet. In Anlage 3 sind alle Änderungen zur bisherigen Satzung dargestellt. In der nachfolgenden Tabelle sind die einzelnen Änderungen beschrieben:

Farbkodierung:	Alte Satzung (Anlage 2)	Entwurf neue Satzung (Anlage 3)
Schwarze Schrift		Passagen, welche unverändert aus der alten Satzung übernommen wurden UND Bestandteil der Mustersatzung sind
Schwarze Schrift; durchgestrichen	Passagen, welche ersatzlos gestrichen wurden	
gelb markierte Abschnitte	Passagen, welche in geänderter Formulierung in die neue Satzung übernommen wurden	
Blaue Schrift		Ergänzungen aus der Mustersatzung, welche übernommen wurden
Blaue Schrift; in rot durchgestrichen		Ergänzungen aus der Mustersatzung, welche nicht übernommen wurden.
Rote Schrift		Passagen, welche unverändert aus der alten Satzung übernommen wurden und NICHT Bestandteil der Mustersatzung sind
Rote Schrift; in Fettdruck		Ergänzungen durch die Verwaltung

Die Ergebnisse aller Änderungen sind in der vorgeschlagenen Endfassung der neuen Satzung in Anlage 1 dargestellt. Nachfolgend werden sämtliche Änderungen der neuen Entwässerungssatzung, in chronologischer Reihenfolge und auf Grundlage der in Anlage 3 dargestellten Fassung, erläutert.

Präambel und Allgemeines:

Das Wort "Stadt" wurde in der neuen Fassung vollständig durch das Wort "Hansestadt" ersetzt. Grundsätzlich werden alle Änderungen aus der Mustersatzung in die neue Entwässerungssatzung übernommen. Da die Mustersatzung in Abstimmung mit dem Ministerium erarbeitet wurde, erhöht diese Verfahrensweise die Rechtssicherheit der neuen Satzung. Lediglich Passagen und Abschnitte der Mustersatzung, die aus Sicht der Verwaltung für die Rahmenbedingungen in der Hansestadt Wipperfürth nicht zutreffen bzw. ungeeignet sind, wurden gestrichen.

In der bisherigen Satzung wurde in der Präambel Bezug genommen auf die Gemeindeordnung und das Wassergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG). Auf Grundlage der Mustersatzung werden nunmehr das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und die Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW) ergänzend in der Präambel aufgeführt.

§ 1; Allgemeines

Abs. 1: Bereits in der Mustersatzung von 2006 wurden die in blau abgebildeten Ergänzungen in Absatz 1 aufgenommen. Sie konkretisieren die Aufgaben der Hansestadt Wipperfürth im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht.

Abs. 2: Die Ergänzungen im zweiten Absatz stellen klar, dass auch dezentrale Versickerungsanlagen sowie Straßenseitengräben Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsinfrastruktur darstellen können. Diese Feststellung ist für die Erhebung von Niederschlagswassergebühren von Bedeutung. Da auch die Hansestadt Wipperfürth solche Anlagen betreibt, wurde diese Ergänzung aus der Mustersatzung übernommen.

§ 2; Begriffsbestimmungen

Zu 1, 2 und 3: In den bisher veröffentlichten Mustersatzungen zeichnet sich der Trend ab, dass verstärkt Verweise auf die jeweilige Gesetzesgrundlage im Satzungstext aufgenommen werden. So wird beim Begriff "Abwasser" die Definition mit dem Verweis "im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG" ergänzt. Offensichtlich dienen diese Verweise gleichfalls der Klarstellung. Die jeweilige Kommune dokumentiert hierdurch, dass sie sich den Vorgaben der übergeordneten Gesetzgebung anschließt. Aus Sicht der Verwaltung wirken sich diese zusätzlichen Verweise nicht nachteilig aus, so dass sie entsprechend der Mustersatzung übernommen wurden. In den weiteren Erläuterungen wird auf diese Verweise nicht mehr eingegangen.

Zu 6: Sowohl in der bisherigen Satzung als auch in der Mustersatzung findet sich keine Definition für den Begriff "Schmutzwassersystem". Aus Sicht der Verwaltung ist diese Definition jedoch sehr wichtig, da zahlreiche Außenbereichsortlagen im Wipperfürther Stadtgebiet über ein Schmutzwassersystem erschlossen sind. Durch die Begriffsbestimmung des Schmutzwassersystems schafft die Stadtverwaltung eine Rechtsgrundlage, wonach die Übernahme von Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

Zu 7a: Die bisherige Satzung enthält die in rot abgebildete Ergänzung zu Abwasseran-

lagen, welche im Zuständigkeitsbereich Dritter liegen. Diese Ergänzung war nie Bestandteil einer Mustersatzung; wird aber von den meisten Nachbarkommunen im gleichen Wortlaut verwendet.

- Zu 7c: Da die Hansestadt auch Druckentwässerungsnetze betreibt, wurde dieser Punkt aus der Mustersatzung übernommen. Die Mustersatzung spricht allerdings von Druck- statt von Pumpstationen. Die Bezeichnung von "Pumpstationen" wird jedoch von der Verwaltung favorisiert; hieraus ergibt sich die entsprechende Änderung.
- Zu 7d: Dieser Punkt ist in der bisherigen Satzung unter "c" aufgeführt. Entgegen der Mustersatzung enthält die bisherige Satzung einen Verweis zur der städtischen Ausführsatzung. Dieser Verweis wurde ersatzlos gestrichen, da Gruben und Kleinkläranlagen nicht "entsorgt" werden. Darüber hinaus steht der Hinweis zur Entleerung in keinem sachlichen Zusammenhang mit der öffentlichen Abwasseranlage.
- Zu 8: Ergänzend zu den Begriffen "Grundstücksanschlussleitungen" und "Hausanschlussleitungen" wird in der neuen Satzung klargestellt, dass Leitungen vom Hauptkanal zu den Straßenabläufen ebenfalls zu den Anschlussleitungen gehören.

In der alten Entwässerungssatzung wurde der Begriff "Hausanschlussleitung" definiert als die gesamte Anschlussleitung vom Hauptkanal bis zum Gebäude. Der Abschnitt von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude wurde als "private Anschlussleitung" bezeichnet. Aus Sicht der Verwaltung beschreiben diese Definitionen sehr treffend die Funktionen und Zuständigkeiten der jeweiligen Leitungsabschnitte. Unglücklicherweise stehen sie im Widerspruch mit den Definitionen in sämtlichen Mustersatzungen. Vor diesem Hintergrund sieht die Verwaltung sich gehalten, die bisherigen Definitionen zu verwerfen und die Begriffsbestimmungen aus der Mustersatzung zu übernehmen. Nur so kann sichergestellt werden, dass beim Antrags- und Zustimmungsverfahren oder im Rahmen einer juristischen Beurteilung auf landeseinheitliche Definitionen zurückgegriffen wird.

Die Mustersatzung verwendet die Begriffe Einsteigeschacht, Inspektionsöffnungen und Druckpumpe. In der städtischen Entwässerungssatzung wird schon seit 20 Jahren der Begriff Kontrollschacht verwendet. Aus diesem Grund wird diese Bezeichnung auch weiterhin beibehalten. In der Neufassung der städtischen Satzung wird die Definition des Kontrollschachtes um den Begriff "Einsteigeschacht" entsprechend ergänzt. Der Einbau von Inspektionsöffnungen wird seitens der Stadtverwaltung nicht gefordert; hierüber entscheidet der Anschlussnehmer nach eigenem Ermessen. Insofern findet dieser Begriff in der städtischen Entwässerungssatzung auch keine Verwendung. Die im Abwasserbereich eingesetzten Pumpen generieren stets einen Druck, wodurch der Abwassertransport realisiert wird. Somit befürwortet die Verwaltung den Begriff Pumpe statt Druckpumpe.

- Zu 10: Die Ergänzung aus der Mustersatzung stellt klar, dass die Pumpschächte, einschließlich der Pumpe(n), Bestandteil der privaten Entwässerungsanlage sind und der Verantwortung des Anschlussnehmers obliegen.

Durch die Einstufung der Druckentwässerung zum Schmutzwassersystem schafft die Verwaltung auch hier die Rechtsgrundlage, um die Übernahme von Niederschlagswasser auszuschließen.

Zu 13: Hier wurde die Begriffsbestimmung einer Brauchwassernutzungsanlage zusätzlich eingeführt, welche nicht in der Mustersatzung enthalten ist. Die Begriffsbestimmung ist im Zusammenhang mit der Überlassungspflicht des Niederschlagswassers und die hiermit einhergehenden Auswirkungen auf die Benutzungsgebühren relevant.

Zu 16: Hier wurden Ergänzungen zur Beschreibung sowie zur Funktion des Kontrollschachtes aufgenommen.

§ 4; Begrenzung des Anschlussrechts

Abs. 1: Die Ergänzung aus der Mustersatzung in Absatz 1 stellt im Wesentlichen klar, dass auch Grundstücke, die nicht unmittelbar an ein Grundstück grenzen, über das die öffentliche Kanalisation verläuft, das Anschlussrecht in Anspruch nehmen können.

Abs. 2: In der bisherigen Satzung (§ 4, Abs. 2) bezog sich die Einschränkung des Anschlussrechts auf Grundstücke die nur mit einem unverhältnismäßig hohen finanziellen Aufwand an die öffentliche Kanalisation hätten angeschlossen werden können. Die aktuelle Formulierung aus der Mustersatzung greift diese Voraussetzung ebenfalls auf. Allerdings ist die jeweilige Kommune nunmehr per Gesetz verpflichtet, sich formal von der Abwasserbeseitigungspflicht befreien und diese Pflicht auf den jeweiligen Grundstückseigentümer übertragen zu lassen.

Abs. 3: Der Absatz 3 gilt nunmehr für Betriebe, deren Abwässer ungeeignet sind, in die städtische Kanalisation geleitet zu werden. In solchen Fällen kann auf Antrag die Abwasserbeseitigungspflicht auf den in Rede stehenden Betrieb übertragen werden. Auf dem Gebiet der Hansestadt Wipperfürth sind solche Betriebe bislang nicht vorhanden.

§ 5; Anschlussrecht für Niederschlagswasser

Abs. 3: Die Regelung in der bisherigen Satzung schließt die Übernahme von Niederschlagswasser aus, für die Fälle, wo nach dem LWG in der Fassung von 1989 die Übernahme bereits ausgeschlossen war. Zu diesem Zeitpunkt war das anfallende Niederschlagswasser, welches auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt, kein Abwasser im Sinne des damals gültigen LWG. Somit waren die Kommunen berechtigt, die Übernahme dieses Niederschlagswassers zu verweigern. Nach dem aktuellen LWG ist Niederschlagswasser jedoch per Definition Abwasser, wonach die Kommune grundsätzlich auch hierfür abwasserbeseitigungspflichtig ist. Vor diesem Hintergrund war der alte Absatz 3 zu streichen.

Es liegt weitestgehend im Ermessen der Kommune, auf welche Art und Weise sie die ihr obliegende Pflicht der Abwasserbeseitigung nachkommt. So ist die

Hansestadt Wipperfürth durchaus berechtigt, in den sehr ländlich strukturierten Außenbereichen ausschließlich das anfallende Schmutzwasser über die öffentliche Kanalisation (Schmutzwassersystem) abzuleiten. Voraussetzung ist allerdings, dass bereits in der Vergangenheit (vor der Kanalisierung) das anfallende Niederschlagswasser durch den Grundstückseigentümer ordnungsgemäß versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wurde. Der neu formulierte Absatz 3 soll auch für die Zukunft gewährleisten, dass die Hansestadt Wipperfürth nicht zur Übernahme von Niederschlagswasser verpflichtet werden kann für Gebiete, die mittels eines Schmutzwassersystems erschlossen wurden.

§ 7; Begrenzung des Nutzungsrechts

Abs. 1: Gemäß der Mustersatzung wurde ein weiterer Punkt (Nr. 5) in die Liste aufgenommen. Außerdem wurde die bisherige Auflage unter Punkt 6 korrigiert. Richtigerweise wird jetzt die Abwasserbehandlung in Zusammenhang mit der Einleitungserlaubnis gestellt und nicht die Einleitung in die Kanalisation.

Abs. 2: Punkt 11 wurde mit dem Begriff "Quellwasser" aus der alten Entwässerungssatzung ergänzt. Ferner wurde der Zusatz aus der Mustersatzung eingefügt.

Abs. 3: Die alte Satzung enthält unter § 7 Absatz 3 eine Auflistung von Kriterien und Parameter, die vom Indirekteinleiter einzuhalten sind. Ferner wird auf weitere Parameter und Grenzwerte verwiesen, welche in der Anlage I aufgenommen sind. Bei einem Abgleich der beiden Auflistungen ist aufgefallen, dass für den PH-Wert, den Cadmium- und den Quecksilbergehalt unterschiedliche Grenzwerte festgelegt sind. Aus Sicht der Verwaltung ist es ohnehin nicht sinnvoll, Grenzwerte und Parameter an zwei unterschiedlichen Stellen in der Entwässerungssatzung festzuschreiben. Aus diesem Grund sind bereits einige Nachbarkommunen dazu übergegangen, sämtliche Parameter und Grenzwerte in einer Anlage zusammen zu fassen. Diesem Beispiel möchte die Verwaltung folgen und in der Konsequenz wird unter dem neu verfassten Absatz 3 lediglich auf die Anforderungen des DWA-Merkblatts 115 sowie auf die Anlage I verwiesen. Abschließend ist hierzu anzumerken, dass die Mustersatzung zum Inhalt des § 7, Abs. 3 keine konkreten Vorgaben definiert hat, sondern ebenfalls auf die Anforderungen des Merkblatts 115 verweist.

Abs. 7: Quellwasser als Ausnahmetatbestand wurde in der Neufassung der Entwässerungssatzung gestrichen. Auf Grund der verhältnismäßig hohen Menge von Quellwasser im Vergleich zu Drainage- und Grundwasser, ist eine Ableitung über die öffentliche Kanalisation nicht angezeigt.

Abs. 8: Hier wurde aus der Mustersatzung ein weiterer Absatz eingefügt. Demnach ist die Kommune berechtigt, die Einleitung von flüssigen Stoffen zu untersagen, welche nicht als Abwasser definiert sind. Dies gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde eine Vermischung für geeigneter hält als eine Entsorgung als Abfall. Dieser Absatz stärkt die Kommunen in ihrer Zuständigkeit als Abwasserbeseitigungspflichtige.

Die Streichung des zweiten Satzes in der bisherigen Satzung wurde möglich, da die Mustersatzung keine Begünstigung von gewerblichem Schmutzwassers vorsieht.

§ 8; Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

Abs.2: Abweichend von der bisherigen Satzung werden in der Neufassung nicht nur Abscheideanlagen, sondern auch sonstige Vorbehandlungsanlagen thematisiert. Die Regelungen in Absatz 2 versetzen die Verwaltung in die Lage, die Vorklärung von behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser zu verlangen, bevor dieses in die Kanalisation eingeleitet werden darf. Hierdurch liegt es im Ermessen der Hansestadt, ob eine zentrale Behandlungsanlage (z.B. in Form eines Regenklärbeckens) gebaut wird oder der Anschlussnehmer auf eigene Kosten für eine Vorklärung Sorge tragen muss.

Abs. 3: Der neue Absatz 3 verlangt eine Vorbehandlung von Schlachtabwässern oder sonstigen aus Verarbeitungsbetrieben anfallenden tierischen Nebenprodukten.

§ 9; Anschluss- und Benutzungszwang

Abs.3: Die Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser, welches zur Wärmergewinnung benutzt wurde, war bereits Bestandteil der alten Satzung. Da dieser Ausnahmetatbestand nach wie vor im LWG enthalten ist, wird er auch in die neue Entwässerungssatzung übernommen. Wegen der geänderten Formulierung wurde sie in Fettdruck abgebildet.

Abs.4: Nach der Rechtsprechung durch das OVG NRW ist eine Ausnahmeregelung für den Anschlusszwang für häusliche Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben unzulässig. Die in der alten Entwässerungssatzung aufgenommene Ausnahmeregelung wurde daher ersatzlos gestrichen. Die Ausnahmeregelung ist im Übrigen seit 1995 nicht mehr in der Mustersatzung enthalten.

Abs. 5: In der Neufassung der Entwässerungssatzung wird auf die Ausnahmeregelungen für den Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser verwiesen, welche in § 5, Absätze 2 und 3 formuliert sind. Diese Ausnahmeregelungen decken sämtliche Fallkonstellationen ab, wonach Satz 3 der alten Satzung ersatzlos gestrichen werden konnte. Der vorgenannte Satz 3 aus der bisherigen Entwässerungssatzung wurde letztmalig in der Mustersatzung von 1995 aufgenommen.

§ 10; Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

Abs. 1: Die Ergänzung aus der Mustersatzung dient der Klarstellung, dass die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Grundstückseigentümer Voraussetzung für die Befreiung des Anschluss- und Benutzungszwangs ist.

Abs. 2: Der zweite Absatz wurde inhaltlich nicht geändert, sondern nur neu formuliert.

§ 11; Nutzung des Niederschlagswassers

Auch dieser Paragraph wurde mit dem Text aus der aktuellen Mustersatzung ergänzt. Diese Ergänzung dient ebenfalls der Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen das Niederschlagswasser von Privatgrundstücken einer weiteren Nutzung unterzogen werden kann. Zum einen bedarf es der formalen Freistellung durch die Stadt. Und zum anderen ist ein Überlauf der Brauchwassernutzungsanlage an die Kanalisation vorgege-

ben, um etwaige Überschwemmungen zu vermeiden. In diesem Kontext wurde der Begriff "Brauchwassernutzungsanlage" durch die Verwaltung als weitere Ergänzung hinzugefügt.

Der Zusatz aus der Mustersatzung "unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW" wurde bewusst aus der Neufassung der Entwässerungssatzung gestrichen. Denn dieser Verweis setzt voraus, dass das Niederschlagswasser durch den Nutzungsberechtigten ganz oder teilweise gemeinwohlverträglich auf dem eigenen Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Aus Sicht der Verwaltung muss diese Voraussetzung jedoch nicht gegeben sein. Schließlich ist durch den Zusatz, dass ein Überlauf zur Kanalisation vorhanden sein muss, gewährleistet, dass das überschüssige Niederschlagswasser schadlos abgeleitet werden kann. Unter diesen Voraussetzungen ist keine Versickerung auf dem eigenen Grundstück erforderlich.

§ 12; Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

Abs.1: Die Neuformulierung aus der Mustersatzung im ersten Absatz ist selbsterklärend und wird seitens der Verwaltung für sinnvoll erachtet.

Die Absätze 2 und 3 aus der Mustersatzung sollen nicht in die städtische Entwässerungssatzung übernommen werden. Aus Sicht der Verwaltung soll der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte selbst darüber entscheiden, ob für die Pumpe und/oder der zugehörigen Steuerungsanlage ein Wartungsvertrag abgeschlossen werden soll. Entscheidend für diese Sichtweise ist die Tatsache, dass eine defekte Pumpe(nsteuerung) sich nicht auf die Funktionalität des übrigen Druckentwässerungsnetzes auswirkt. Vielmehr ist nur der Grundstückseigentümer selbst von den Auswirkungen einer defekten Pumpe(nsteuerung) betroffen.

Abs. 2: Die Ergänzung aus der Mustersatzung im dritten Absatz ist selbsterklärend und wird seitens der Verwaltung ebenfalls als sinnvoll erachtet. Auch der in rot abgebildete Zusatztext aus der alten Satzung soll weiterhin beibehalten werden.

§ 13; Ausführung von Anschlussleitungen, private Abwasseranlagen und Sicherung gegen Rückstau

Die gewählte Strukturierung der einzelnen Absätze in der Mustersatzung weichen zum Teil deutlich von der Gliederung der alten städtischen Entwässerungssatzung ab. Hierdurch bedingt ist eine direkte Gegenüberstellung der alten und neuen Absätze nicht immer möglich. Die entsprechenden Erläuterungen orientieren sich strikt an der Entwurfsfassung der neuen Entwässerungssatzung in der Anlage 3.

Abs. 1: Im Zuge einer konsequenten Anwendung der in § 2 definierten Begriffsbestimmungen wurde die in der alten und in der Mustersatzung verwendete Bezeichnung "Anschlussleitung" durch "Grundstücksanschlussleitung" ersetzt. Zu den Bezeichnungen "Kontrollschacht" und "Inspektionsöffnungen" wird auf die Erläuterungen zu § 2 Punkt 8 verwiesen. Satz 5 enthält den Zusatz "gegen Kostenersatz" zur Klarstellung, dass zusätzliche Grundstücksanschlussleitungen nur verlegt werden, wenn der Grundstückseigentümer für die hiermit verbundenen Kosten aufkommt. Ergänzt wird der erste Absatz mit dem Text aus der

Mustersatzung hinsichtlich des ordnungsgemäßen Anschlusses an die öffentliche Kanalisation (Zustimmungsverfahren).

- Abs. 2: Die Mustersatzung beschränkt sich im zweiten Absatz lediglich auf den ersten Satz der bisherigen (und auch neuen) Entwässerungssatzung. Die in rot gedruckten Ergänzungen aus der bisherigen Satzung stellen klar, dass nach erfolgter Veranlagung keine weiteren Grundstücksanschlussleitungen auf Kosten der Hansestadt verlegt werden. Dies gilt auch bei einer nachträglichen Teilung eines Grundstücks in mehrere anzuschließende Grundstücke.
- Abs. 3: Der aus der Mustersatzung übernommene Absatz thematisiert die Sicherung gegen Rückstau. Hier werden die beiden Absätze 3 und 5 aus der alten Satzung zusammengefasst und neu formuliert. Nach Auffassung der Verwaltung ist es wichtig, die Ergänzung für Hof- und Außenflächen beizubehalten, weswegen sie auch in die Neufassung übernommen wurde. Der bisherige Begriff "Anschlüsse" wurde durch "Ablaufstellen" ersetzt, da dieser Begriff bereits in der Mustersatzung verwendet wird und auch deutlicher ist.
- Abs. 4: Der neue Absatz konkretisiert, wann und wo ein Kontrollschacht eingebaut werden muss. Hier wird weiterhin festgeschrieben, dass der Kontrollschacht jederzeit zugänglich sein muss und weder überbaut noch überdeckt werden darf. Außerdem wird beschrieben, dass unter bestimmten Voraussetzungen von der Errichtung des Kontrollschachtes abgesehen werden kann.
- Abs. 5: Dieser Absatz basiert im Wesentlichen auf den Absatz 4 aus der alten Entwässerungssatzung. Hier wird festgelegt, dass die Hansestadt bestimmt, wie ein Kontrollschacht und die Hausanschlussleitungen auszuführen sind. Neben dem Text aus der Mustersatzung wurden die weitergehenden Anforderungen aus der alten Satzung unverändert übernommen. Es wurde lediglich der Begriff "möglichst" eingefügt, da es in der Praxis nicht immer realisierbar ist, die Schmutz- und Regenwasserleitungen getrennt zum Kontrollschacht zu führen.
- Abs. 6: Absatz 6 ersetzt den Absatz 9 der bisherigen Satzung. Der Text aus der Mustersatzung weicht in der Formulierung geringfügig vom alten Satzungstext ab. Die Mustersatzung regelt die Kostenfrage und die Beteiligung durch die Hansestadt. Der dritte Satz wurde aus der alten Entwässerungssatzung übernommen. Dieser Passus dient der Klarstellung, dass ein Anschlussnehmer verpflichtet ist, seine Entwässerungsanlagen anzupassen, wenn die Stadtverwaltung die öffentliche Abwasseranlage verändert und die Grundstücksanschlussleitung an anderer Stelle verlegt wird.
- Abs. 7: Der Absatz wird unverändert aus der alten Satzung (vormals § 8) übernommen und mit dem Text aus der Mustersatzung ergänzt.
- Abs. 8: Ersetzt und ergänzt den alten Absatz 7.
- Abs. 9: Der Absatz wird unverändert aus der alten Satzung (vormals § 6) übernommen und mit dem Text aus der Mustersatzung ergänzt.

§ 14; Entwässerungsantrag und Zustimmungsverfahren

Für diesen Abschnitt wurde der Text aus der Mustersatzung nicht übernommen, da die bisherigen Regelungen aus der alten Satzung aus Sicht der Verwaltung zweckmäßiger und detaillierter sind.

Inhaltlich wurde der Satzungstext nur an einigen Stellen geändert. In Absatz 1 ist jetzt nicht mehr die Rede von "Dichtigkeitsprüfung", sondern von "Zustands- und Funktionsprüfung". Die Bezeichnung Zustands- und Funktionsprüfung (Mustersatzung) stammt ursprünglich aus der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw), welche seit 2013 in Kraft getreten ist und sowohl für öffentliche als auch private Abwasseranlagen Gültigkeit besitzt. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit den Entwässerungsanträgen wurde Absatz 3 dahingehend angepasst, dass die Antragsunterlagen künftig nur in zwei- statt in dreifacher Ausfertigung einzureichen sind. Auf die hydraulischen Nachweise und den Systemschnitt für die zu entwässernden Gebäude soll künftig verzichtet werden. Diese Unterlagen sind nur ab einer gewissen Größenordnung (z.B. Gewerbebetriebe) für die Verwaltung wichtig und können durch die Bestimmungen in Absatz 4 im Einzelfall ja auch gefordert werden.

§ 15; Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitung

Analog zu der Formulierung in § 14 wird auch hier die Bezeichnung Zustands- und Funktionsprüfung verwendet. Mit der Mustersatzung aus 2013 wurde dieser Paragraph neu verfasst und inhaltlich auf die Vorgaben der SüwVO Abw ausgerichtet. Die Mustersatzung enthält 8 Absätze, wovon 4 in die Neufassung der städtischen Entwässerungssatzung übernommen wurden. Die in der Mustersatzung verwendeten Absätze sind lediglich Querverweise zur Selbstüberwachungsverordnung; demnach wäre es ausreichend gewesen, lediglich den ersten Absatz aus der Mustersatzung zu übernehmen. Zum besseren Verständnis im Zusammenhang mit den Zustands- und Funktionsprüfungen hat die Verwaltung jedoch noch einige zusätzliche Absätze übernommen. So wird in der Satzung künftig geregelt, WER die Prüfungen durchführen darf (Absatz 2), WIE die Prüfungen durchzuführen sind (Absatz 3), WEM und WANN die Prüfungsergebnisse vorzulegen sind (Absatz 3) und WIE bei einer festgestellten Sanierungsnotwendigkeit zu verfahren ist (Absatz 4).

§ 18; Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretung

Abs. 3: Der letzte Satz aus der bisherigen Satzung wird durch die Neuformulierung und Konkretisierung aus der Mustersatzung ersetzt.

§ 22; Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1: Im ersten Absatz wurden zwei weitere Punkte (Nummer 8 und 11) aus der Mustersatzung eingefügt, welche den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen.

Abs. 3: In der bisherigen Entwässerungssatzung wurde festgeschrieben, dass Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,- geahndet werden können. Grundlage für diese Bußgeldhöhe war der § 161 a LWG in der alten Fassung (Gültig bis zum 15.07.2016). Hierin war formuliert: *"In den Abwassersatzungen der Gemeinden kann geregelt werden, dass vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro geahndet*

werden." Mit der Neufassung des LWG wurde diese Regelung nicht weitergeführt. Demnach greift nunmehr das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) für die Festlegung der Geldbuße. Gemäß dem OWiG beträgt die Geldbuße maximal € 1.000,--.

Anlage I zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth

Wie bereits zu § 7 Abs. 3 ausgeführt, werden künftig alle Parameter und Grenzwerte für die Inhaltsstoffe der Abwässer, welche in das städtische Kanalnetz eingeleitet werden in der Anlage I zusammengefasst. Diese Parameter und Grenzwerte wurden mit den Vorgaben aus dem DWA-Merkblatt abgeglichen und auch mit dem Wupperverband abgestimmt. Die geänderten Werte sind in Fettdruck in der Anlage 3 abgebildet. Im Ergebnis konnten zahlreiche Grenzwerte deutlich gelockert werden. Dies ist darin begründet, dass die ursprünglichen Grenzwerte aus der alten Satzung, auf den Vorgaben der Abwasserverordnung basieren. Nach Auffassung des Wupperverbandes und der Verwaltung reichen die in dem DWA-Merkblatt festgelegten Höchstwerte jedoch aus. Verschärfte Anforderungen sind nicht erfolgt; lediglich der untere PH-Wert wurde einheitlich auf 6,5 festgesetzt.

Parameter, welche im DWA-Merkblatt nicht näher bestimmt wurden (z.B. weil die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage relevanten Schutzziele hierdurch nicht betroffen sind) aber noch Gegenstand in der alten Satzung gewesen sind, wurden ersatzlos gestrichen.

Die vom Wupperverband vorgeschlagenen Begrenzungen des Gesamtstickstoffwertes von maximal 200 mg/l sowie des chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB) auf CSB/BSB < 4 wurden als Ergänzung ebenfalls in die Anlage I aufgenommen.

Zusammenfassung

In der Neufassung der Entwässerungssatzung wurden Anpassungen eingearbeitet, welche hauptsächlich auf die Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes aus 2010 sowie das darauf angepasste Landeswassergesetz zurück zu führen sind. Hieraus ergeben sich zahlreiche formale Anpassungen und Korrekturen.

Daneben sind jedoch auch einige inhaltliche Änderungen zu erwähnen, die erstmalig als Bestandteil der neuen Entwässerungssatzung aufgenommen wurden. Hierzu zählt z. B. die Definition des Schmutzwassersystems (§ 2 Punkt 6). Diese Definition ist insofern von Bedeutung, da sich hieraus eine klare Abgrenzung ergibt, für welche Ortslagen die Hansestadt Wipperfürth von der Beseitigungspflicht des Niederschlagswassers entbunden ist (§ 5 Abs. 3). Gemäß den Vorgaben im LWG ist die Kommune grundsätzlich auch abwasserbeseitigungspflichtig für das anfallende Niederschlagswasser, solange diese Pflicht nicht auf den jeweiligen Grundstückseigentümer übertragen wurde. In den Fällen, in denen die Stadtverwaltung bereits im Zuge der Erschließung festlegt, dass die Entwässerung mittels eines Schmutzwassersystems erfolgen soll, bedarf es dieser Übertragungspflicht nicht.

Die neue Satzung bietet der Verwaltung die Möglichkeit, die Vorbehandlung von verschmutztem Niederschlagswasser zu Lasten des Anschlussnehmers zu verlangen (§ 8 Abs. 2). Diese Option bewirkt sowohl Rechts- als auch Gebührensicherheit, da es im

Ermessen der Stadtverwaltung liegt, ob und in welchem Umfang öffentliche Niederschlagswasserbehandlungsanlagen (z.B. Regenklärbecken) gebaut werden müssen. Besonders hervor zu heben ist die Tatsache, dass eine Vorbehandlung auch vom Straßenbaulastträger verlangt werden kann.

Ein weiterer neuer Punkt ist die klarstellende Ergänzung (§ 1 Abs. 2), dass auch dezentrale Anlagen als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage zählen können. Hier sind die Rigolen am Rande des Wohngebiets Felderhofer Kamp oder die Entwässerungsgräben in der Langenbick beispielhaft zu nennen. Diese Ergänzung bildet wiederum die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren.

Die Begriffsbestimmung der Brauchwassernutzungsanlage (§ 2 Punkt 11) in Kombination mit der Nutzung von Niederschlagswasser (§ 11) schafft gleichfalls die erforderliche Rechtssicherheit zur Gebührenerhebung. Schließlich wird das gesammelte Niederschlagswasser, nach entsprechender Nutzung, der öffentlichen Kanalisation als Schmutzwasser zugeführt.

Abschließend ist noch die Zusammenführung der Abwasserparameter unter § 7 Abs. 3 (alte Satzung) in die Anlage I zur Entwässerungssatzung zu erwähnen. Hier schafft die neue Satzung zwar keine grundsätzliche Änderung; jedoch dient die Zusammenführung der Übersichtlichkeit. Durch die Anwendung des DWA-Merkblatts 115 (Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers) konnte eine große Anzahl der bisherigen Grenzwerte deutlich gelockert werden.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Neufassung der Entwässerungssatzung

Anlage 2: Bisherige Entwässerungssatzung vom 23.01.1997 mit Darstellung der Passagen, welche geändert bzw. gestrichen wurden.

Anlage 3: Satzungsentwurf mit Darstellung aller Änderungen und Ergänzungen.

Satzung
der Hansestadt Wipperfürth über die Entwässerung der Grundstücke und den
Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom
__._.201__

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Hansestadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,

3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Hansestadt über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) in der jeweils gültigen Fassung,
 6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (2) Die Hansestadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Hansestadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. **Schmutzwasser:**

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. **Niederschlagswasser:**

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlä-

gen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Schmutzwassersystem:

Im Schmutzwassersystem wird ausschließlich Schmutzwasser gesammelt und fortgeleitet.

7. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Hansestadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Dazu gehören auch Anlagen, die von Dritten (z.B. wasserwirtschaftlichen Verbänden) hergestellt, betrieben und unterhalten werden, wenn sie der Hansestadt aufgrund ihrer Beteiligung, Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts zur Verfügung stehen und von ihr zu diesem Zweck genutzt werden.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.

c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Pumpstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

8. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen, Hausanschlussleitungen sowie Anschlussleitungen für Straßenentwässerungseinrichtungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Kontrollschächte mit Zugang für Personal. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Pumpstation (inklusive Pumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

9. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

10. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes; sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört. Druckentwässerungsnetze sind dem Schmutzwassersystem zuzuordnen. (Vom Bestehen eines Druckentwässerungsnetzes kann nicht gesprochen werden, wenn lediglich einzelne Häuser oder Weiler über Pumpstationen an den Freispiegelkanal angeschlossen werden. Erforderlich ist vielmehr, dass die Hansestadt einen Teil des öffentlichen Kanalnetzes in Drucktechnik betreibt und die einzelnen Druckstationen in ihrer Gesamtheit auch für den Abwassertransport in diesem Teil des öffentlichen Netzes sorgen.)

11. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

12. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

13. Brauchwassernutzungsanlagen:

Brauchwassernutzungsanlagen sind ortsfeste Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind, zuvor gesammeltes Niederschlagswasser einer weiteren Verwendung für Haushaltszwecke oder gewerbliche Zwecke zuzuführen.

14. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

15. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Hansestadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

16. Kontrollschacht:

Kontrollschächte sind Einsteigeschächte und dienen zur Prüfung, Reinigung und ggf. Reparatur der Grundstücksanschluss- und Hausanschlussleitungen.

§ 3
Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Hansestadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Hansestadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4
Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Hansestadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Hansestadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Hansestadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Hansestadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5
Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.
- (3) Ausgeschlossen ist der Anschluss des Niederschlagswassers von Grundstücken, die durch einen Schmutzwassersystem erschlossen sind.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,

6. radioaktives Abwasser,
 7. Inhalte von Chemietoiletten,
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
 10. Silagewasser,
 11. Grund-, Drainage-, Quell- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
 12. Blut aus Schlachtungen,
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten,
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn es hinsichtlich Beschaffenheit und Inhaltsstoffen mindestens den Anforderungen des Merkblattes M 115, Teil 2, "Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den in Anlage 1 genannten Grenzwerten entspricht. Die vorgenannten Anforderungen bzw. Grenzwerte sind am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Hansestadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Hansestadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Hansestadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Hansestadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Hansestadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Hansestadt verlangten Nachweise beizufügen.

- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.
- (9) Die Hansestadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 - 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
 - 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Hansestadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Hansestadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Hansestadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstige Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Hansestadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
- (6) Nicht mehr genutzte Abscheideanlagen und sonstige Vorbehandlungsanlagen sind unverzüglich zu entleeren, zu reinigen, zu verfüllen und/oder fachgerecht zu verschließen oder gegebenenfalls zu beseitigen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen, oder für unverschmutztes Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Hansestadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers ausschließlich mit dem Ziel Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers (z.B. durch Einbau einer Brauchwassernutzungsanlage), so hat er dieses der Hansestadt anzuzeigen. Die Hansestadt stellt ihn in diesem Fall von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Hansestadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Pumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Pumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Hansestadt.
- (2) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig. Die Anlage ist nach Möglichkeit gut sichtbar und nah an der Grundstücksgrenze einzubauen. Jede Änderung und jeder Austausch bedürfen der Zustimmung der Hansestadt.

§ 13 Ausführung von Grundstücksanschlussleitungen, private Abwasseranlagen und Sicherung gegen Rückstau

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Kontrollschächte vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 und 5 dieser Satzung. Auf Antrag können gegen Kostenersatz mehrere Grundstücksanschlussleitungen verlegt werden. Die Hansestadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke. Sofern bereits veranlagte Grundstücke geteilt werden und durch die Teilung mehrere anzuschließende Grundstücke entstehen wird seitens der Hansestadt keine weitere Grundstücksanschlussleitung hergestellt. Soweit zusätzliche Grundstücksanschlussleitungen zur Erschließung der neu herausgeteilten Grundstücke erforderlich sind, sind diese auf Kosten des Anschlussnehmers herzustellen.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante an der Anschlussstelle) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Gleiches gilt für Ablaufstellen von unter der Rückstauenebene liegende Hof- und Außenflächen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Kontrollschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Kontrollschachtes verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Kontrollschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Kontrollschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Kontrollschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Hausanschlussleitungen bis zum Kontrollschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Kontrollschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Hansestadt. Der Kontrollschacht ist grundsätzlich mit einem Mindestdurchmesser von 1,00 m (DN 1000), einem offenen Gerinne und einer Abdeckung mit Lüftungsöffnungen wasserdicht auszuführen. Beim Anschluss im Mischsystem sind die Hausanschlussleitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser möglichst getrennt dem Kontrollschacht zuzuleiten.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Hansestadt zu erstellen. Wird eine öffentliche Abwasseranlage verändert, so sind die Anschlussnehmer verpflichtet, Ihre private Abwasseranlage auf Ihre Kosten an die veränderte öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Hansestadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag kann die Hansestadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für ei-

nen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Hansestadt auf seine Kosten vorzubereiten.

- (10) Bestehende private Abwasseranlagen sind vom Anschlussnehmer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dies notwendig machen, oder der bauliche Zustand der privaten Abwasseranlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht mehr entsprechen. Das Zustimmungsverfahren nach §14 ist durchzuführen.
- (11) Wird eine private Abwasseranlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt dem Anschlussnehmer auferlegen nicht mehr benutzte private Anschlussleitungen unverzüglich zu entfernen oder zu verfüllen und fachgerecht zu verschließen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer. Die Grundstücksanschlussleitung ist fachgerecht zu verschließen und einzumessen, die Daten sind der Stadt mitzuteilen. Bei einer späteren Bebauung ist die vorhandene Grundstücksanschlussleitung erneut zu nutzen.

§ 14

Entwässerungsantrag und Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung, Änderung oder veränderte Nutzung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Hansestadt unabhängig vom baurechtlichen Verfahren (Genehmigung oder Freistellung). Innerhalb eines Monats nach Abschluss der Anschlussarbeiten sind Unternehmer- bzw. Sachverständigenbescheinigungen über die ordnungsgemäße Herstellung der Anschlussleitungen und die Zustands- und Funktionsprüfung nach § 15 unaufgefordert der Hansestadt Wipperfürth, Abteilung Stadtentwässerung, vorzulegen.
- (2) Die Zustimmung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Ihrer Erteilung mit dem Bau nicht begonnen oder wenn der begonnene Bau zwei Jahre lang unterbrochen wird. Die Geltungsdauer der Zustimmung kann auf Antrag verlängert werden.
- (3) Der Entwässerungsantrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen; diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Beschreibung über Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer. Bei Gewerbebetrieben zusätzlich die Angaben zur vorgesehenen Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen,
 - b) Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) Lageplan des Grundstücks mit Anschlussleitungen und zu entwässernden Gebäude- und Grundstücksteilen,

Die dem Antrag beizufügenden Planunterlagen sollen gemäß der Bauvorlagenverordnung ausgeführt werden.

- (4) Die Hansestadt ist berechtigt, notwendige Änderungen und Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse oder sonstige Nachweise zu verlangen.
- (5) Ergibt sich im Laufe der Ausführung einer geprüften Anlage die Notwendigkeit, von den geprüften Plänen abzuweichen, so ist diese Abweichung anzuzeigen und eine erneute Zustimmung zu beantragen.

- (6) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes bzw. die Stilllegung eines Anschlusses hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Hansestadt mitzuteilen. Die vorhandenen Anschlussleitungen sind auf Kosten des Anschlussnehmers fachgerecht zu sichern und zu verschließen. § 13 Abs. 11 ist zu beachten.
- (7) Die Zustimmung nach dieser Satzung ersetzt nicht die Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Hansestadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW oder von der Stadt selbst durchgeführt werden.
- (3) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Hansestadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Hansestadt erfolgen kann.
- (4) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Hansestadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Hansestadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Hansestadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Hansestadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 WHG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Hansestadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Hansestadt.

§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Hansestadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Hansestadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Hansestadt und Beauftragte der Hansestadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Hansestadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Hansestadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Hansestadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Hansestadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühr

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,

2. § 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 3. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Hansestadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 5. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 6. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
 7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Hansestadt angezeigt zu haben,
 8. §§ 12, Abs. 2, 13 Absatz 4 die Pumpenschächte oder Kontrollschächte nicht frei zugänglich hält,
 9. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Hansestadt herstellt oder ändert,
 10. § 14 Absatz 6 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Hansestadt mitteilt,
 11. § 15 Absatz 3 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Hansestadt nicht vorlegt,
 12. § 16 Absatz 2 der Hansestadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Hansestadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
 13. § 18 Absatz 3 die Bediensteten der Hansestadt oder die durch die Hansestadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am __.__.201_ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Wipperfürth vom 23.01.1997 außer Kraft.

Anlage I zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth**Konzentrationen von Abwasserinhaltsstoffen**

Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen (z.B. Anhänge zur Rahmenabwasserungsverwaltungsvorschrift oder Indirekteinleiterverordnung) weitergehende Anforderungen stellen, sind unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten höchstens nachfolgende Konzentrationen an Abwasserinhaltsstoffen bei der Einleitung von Produktionsstätten oder anderweitig anfallenden Abwässern in die Kanalisation der Hansestadt Wipperfürth zulässig:

Parameter	Grenzwerte
1. Allgemeine Parameter	
1.1 Temperatur	35° Celsius
1.2 pH-Wert	6,5 - 10,0
1.3 Absetzbare Stoffe (nach ½-stündiger Absetzzeit)	10 ml/l
1.4 CSB-Abbau nach 24 Stunden	mind. 75 %
1.5 Verhältnis CSB/BSB	< 4,0
1.6 Kohlenwasserstoff, gesamt	
Soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoff erforderlich ist	20 mg/l
1.7 Schwerflüchtige lipophile Stoffe gesamt	300 mg/l
1.8 Phenol-Index nach Destillation (C6H5OH)	100 mg/l
1.9 Fluorid	50 mg/l
1.10 Nitrit-Stickstoff	10 mg/l
1.11 Stickstoff gesamt	200 mg/l
1.12 Sulfate	600 mg/l
1.13 Ammonium (NH ₄) und Ammoniak (NH ₃) - Stickstoff	100 mg/l
1.14 Phosphor, gesamt	50 mg/l
1.15 abfiltrierbare Stoffe	400 mg/l
1.16 Leitfähigkeit	10.000 µs/cm
2. Organische Lösungsmittel	
2.1 mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar nur nach spez. Festlegungen	< 5,0 g/l
2.2 mit Wasser nicht mischbar, maximal ihrer Wasserlöslichkeit	Im Einzelfall nach spez. Festlegung
2.3 halogenierte Kohlenwasserstoffe, berechnet aus LHKW (Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen/Trichlorethan, Dichlormethan) gerechnet als Chlor	0,5 mg/l
2.4 halogenierte organische Verbindungen bestimmt durch AOX	1,0 mg/l
3. Metalle (gelöst und ungelöst)	
a) Chrom - VI	0,2 mg/l
b) Ges.-Chrom	1,0 mg/l
c) Kupfer	1,0 mg/l
d) Cadmium	0,5 mg/l
e) Nickel	1,0 mg/l
f) Zink	5,0 mg/l
g) Zinn	5,0 mg/l
h) Blei	1,0 mg/l
i) Quecksilber	0,1 mg/l
j) Arsen	0,5 mg/l
k) Kobalt	2,0 mg/l

4. Leicht freisetzbares Cyanid	1,0 mg/l
5. Freies Chlor	0,5 mg/l
6. Sulfid	2,0 mg/l
7. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe z.B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat	Nur in so geringer Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentl. Kanalisation auftreten
8. Farbstoffe Die Entfärbung in der Kläranlage muss gesichert sein	Nur in so geringer Konzentration, dass der Ablauf der mechanisch- biologischen Kläranlage nicht gefärbt erscheint
9. Öle und Fette	
9.1 verseifbar	nicht über 300 mg/l
9.2 nicht verseifbar	nicht über 20 mg/l

Die vorstehenden Grenzwerte sind in der Stichprobe einzuhalten. Weitergehende Anforderungen, beispielsweise auch durch den Abwasserzweckverband, bleiben im Einzelfall vorbehalten.

Das Abwasser darf keine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes des zugehörigen Klärwerkes bewirken

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Neufassung der Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.201__

(Michael von Rekowski)
- Bürgermeister -

**Satzung
der Stadt Wipperfürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die
öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 23.01.1997**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW Nr. 55 vom 02.09.1994 S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW Nr. 15 vom 29.03.1996) sowie der §§ 51 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926) hat der Rat der Stadt Wipperfürth am 12.11.1996 folgende Satzung beschlossen:

~~* § 21 Abs. 3 in der Fassung des Artikels 5 der Euro-Anpassungssatzung vom 26.11.2001 (I. Änderung der Satzung), in Kraft getreten am 01.01.2002~~

~~** § 2 Erläuterung "Anschlussleitungen" geändert und "Kontrollschacht" ergänzt,
§ 7 Abs. 3 Satz 1 neu gefasst,
§ 8 Abs. 4 ergänzt,
§ 12 neu gefasst,
§ 13 Titel und Abs. 2 – 5 neu gefasst, Abs. 9 – 11 ergänzt,
§ 14 neu gefasst,
§ 15 Abs. 1 neu gefasst und Abs. 3 ergänzt,
§ 21 neu eingefügt,
der bisherige § 21 (Ordnungswidrigkeiten) wird § 22,
neuer § 22 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 1, Verweis geändert von § 14 Abs. 2 auf Abs. 6,
der bisherige § 22 (Inkrafttreten) wird § 23,
Anlage 1 ergänzt
durch die II. Änderungssatzung vom 09.04.2003, in Kraft getreten am 12.04.2003~~

~~*** § 2 Erläuterung „Öffentliche Abwasseranlage“ geändert durch III. Änderungssatzung vom 03.05.2006, in Kraft getreten am 13.05.2006~~

~~**** § 12 Abs. 2 gestrichen, bisheriger Abs. 3 ist nun Abs. 2, durch die IV. Änderungssatzung vom 16.12.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014~~

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
- Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
- Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
- Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
- *** - Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Dazu gehören auch Anlagen, die von Dritten (z.B. wasserwirtschaftlichen Verbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn sie der Stadt aufgrund ihrer Beteiligung, Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung stehen und von ihr zu diesem Zweck genutzt werden.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.
 - c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt ~~die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Stadt vom 04.10.1990 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 03.03.1995 geregelt ist.~~
- ** - Anschlussleitungen:
 - a) Hausanschlussleitungen sind Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zum anschließenden Gebäude. Im Trennsystem gelten die Anschlussleitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser als eine Anschlussleitung.
 - b) Grundstücksanschlussleitung ist der Teil der Hausanschlussleitung vom öffentlichen Sammler bis zur Grundstücksgrenze des jeweils anzuschließenden Gebäudes.
 - c) Private Anschlussleitung ist der Teil der Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zum jeweils anzuschließenden Gebäude einschließlich des Kontrollschachtes.
In Druckentwässerungsnetzen ist die an die Stelle des Kontrollschachtes tretende und auf dem Privatgrundstück befindliche Druckstation Bestandteil der Hausanschlussleitung.
- Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

- Druckentwässerungsnetz:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes. (Vom Bestehen eines Druckentwässerungsnetzes kann nicht gesprochen werden, wenn lediglich einzelne Häuser oder Weiler über Pumpstationen an den Freispiegelkanal angeschlossen werden. Erforderlich ist vielmehr, dass die Stadt einen Teil des öffentlichen Kanalnetzes in Drucktechnik betreibt und die einzelnen Druckstationen in ihrer Gesamtheit auch für den Abwassertransport in diesem Teil des öffentlichen Netzes sorgen.)
- Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
- Anschlussnehmer:
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.
- Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.
- Grundstück:
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
- ** - Kontrollschacht:
Die Kontrollschächte dienen zur Prüfung und Reinigung der Hausanschlussleitungen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- ~~(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluss des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage des § 51 Abs. 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV NW 39), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth vom 03.03.1995 ausgeschlossen war.~~

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und der Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
 - das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 - die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder

- den Betrieb der Abwasserbehandlung, **-beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder**
- die **Funktion der Abwasseranlage** so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Behandlungsanlagen;
- Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
- flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
- nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
- radioaktives Abwasser;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
- Silagewasser;
- Grund-, Drain-, Quell- und Kühlwasser;
- Blut aus Schlachtungen;
- Gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
- feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
- Emulsionen von Mineralölprodukten;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte.

- (3) Abwasser darf grundsätzlich nur eingeleitet werden, wenn die von den Abwasserverbänden (Wupper-/Aggerverband) jeweils gültigen Bedingungen für die Einleitung von Abwasser und Schlamm (u.a. Ph-Wertbereich zwischen 6,5 und 9,5) eingehalten werden und folgende Grenzwerte sowie die in der Anlage I zu dieser Satzung festgelegten Grenzwerte nicht überschritten sind:

Abwasser	Schlamm
Blei (Pb) 0,50 mg/l	900 mg/kg TS
Cadmium (Cd) 0,10 mg/l	5 "
Chlorkohlenwasserstoff 2,00 mg/l	
Chrom (Cr) gesamt 0,50 mg/l	900 "
Chrom (Cr) 6-wertig 0,10 mg/l	
Cyanid (leicht freisetzbar) 0,20 mg/l	
Kupfer (Cu) 0,50 mg/l	800 "
Nickel (Ni) 0,50 mg/l	200 "
Quecksilber (Hg) 0,03 mg/l	8 "
Silber (Ag) 0,10 mg/l	
Zink (Zn) 2,00 mg/l	2000 "
AOX 1,00 mg/l	500 "

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain-, Quell- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen um
- das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 - das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

~~Für Inhaber von wasserrechtliche Erlaubnissen für die Einleitung von gewerblichem Schmutzwasser gilt dies nur, sofern die für die Erlaubniserteilung und -überwachung zuständige Behörde entsprechende Maßnahmen fordert oder empfiehlt.~~

§ 8 Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten oder dort zu behandeln ist.
- (2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
- ** (4) Nicht mehr genutzte Abscheideanlagen sind unverzüglich zu entleeren, zu reinigen, zu verfüllen und fachgerecht zu verschließen oder gegebenenfalls zu beseitigen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser **oder für zur Wärmergewinnung benutztes Abwasser** vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. ~~Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zur Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit führt.~~
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3. ~~Darüber hinaus kann die Stadt eine auf der Grundlage des § 51 Abs. 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV NW 39), in Verbindung mit §§ 3 und 5 der Entwässerungssatzung der Stadt vom 03.03.1995 unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls oder der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.~~

- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Abs. 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (2) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis- nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswasser

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze zu installieren, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern.
- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die Pumpanlage muss jeder Zeit zugänglich sein. Die Anlage ist nach Möglichkeit gut sichtbar und nah an der Grundstücksgrenze einzubauen. Jede Änderung und jeder Austausch bedürfen der Zustimmung der Stadt.

§ 13**Ausführung von Anschlussleitungen, private Abwasseranlagen
und Sicherung gegen Rückstau**

**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.
- ** (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke. Sofern bereits veranlagte Grundstücke geteilt werden und durch die Teilung mehrere anzuschließende Grundstücke entstehen wird seitens der Stadt keine weitere Grundstücksanschlussleitung hergestellt. Soweit zusätzliche Grundstücksanschlussleitungen zur Erschließung der neu herausgeteilten Grundstücke erforderlich sind, sind diese auf Kosten des Anschlussnehmers herzustellen.
- ** (3) Der Grundstückseigentümer hat einen Kontrollschacht und notwendige Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen. Rückstauenebene ist in der Regel die Straßenoberkante an der Anschlussstelle.
- ** (4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu dem Kontrollschacht sowie die Lage und Ausführung des im Bereich der Grundstücksgrenze auf dem anzuschließenden Grundstück einzurichtenden Kontrollschachtes bestimmt die Stadt. Der Kontrollschacht ist grundsätzlich mit einem Mindestdurchmesser von 1,00 m (DN 1000), einem offenen Gerinne und einer Abdeckung mit Lüftungsöffnungen wasserdicht auszuführen. Beim Anschluss im Mischsystem sind die privaten Anschlussleitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt dem Kontrollschacht zuzuleiten.
- ** (5) Toiletten, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Rückstauenebene liegen, müssen vom Anschlussnehmer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im übrigen hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. Gleiches gilt für Anschlüsse von unter der Rückstauenebene liegende Hof- und Außenflächen.
- (6) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.
- (7) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.
- (8) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden.

- ** (9) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der privaten Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage führt der Grundstückseigentümer durch. Wird eine öffentliche Abwasseranlage verändert, so sind die Anschlussnehmer verpflichtet, Ihre private Abwasseranlage auf Ihre Kosten an die veränderte öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.
- ** (10) Bestehende private Abwasseranlagen sind vom Anschlussnehmer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dies notwendig machen, oder der bauliche Zustand der privaten Abwasseranlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht mehr entsprechen. Das Zustimmungsverfahren nach §14 ist durch zu führen.
- ** (11) Wird eine private Abwasseranlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt dem Anschlussnehmer auferlegen nicht mehr benutzte private Anschlussleitungen unverzüglich zu entfernen oder zu verfüllen und fachgerecht zu verschließen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer. Die Grundstücksanschlussleitung ist fachgerecht zu verschließen und einzumessen, die Daten sind der Stadt mitzuteilen. Bei einer späteren Bebauung sind die vorhandenen Anschlussleitungen erneut zu nutzen.

§ 14

Entwässerungsantrag und Zustimmung

- (1) Die Herstellung, Änderung oder veränderte Nutzung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt unabhängig vom baurechtlichen Verfahren (Genehmigung oder Freistellung). Innerhalb eines Monats nach Abschluss der Anschlussarbeiten sind Unternehmer bzw. Sachverständigenbescheinigungen über die ordnungsgemäße Herstellung der Anschlussleitungen und die Dichtigkeitsprüfung nach § 15 unaufgefordert der Stadt Wipperfürth, Abteilung Abwasserbeseitigungsbetrieb, vorzulegen.
- (2) Die Zustimmung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Ihrer Erteilung mit dem Bau nicht begonnen oder wenn der begonnene Bau zwei Jahre lang unterbrochen wird. Die Geltungsdauer der Zustimmung kann auf Antrag verlängert werden.
- (3) Der Entwässerungsantrag ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen; diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Beschreibung über Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer. Bei Gewerbebetrieben zusätzlich die Angaben zur vorgesehenen Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen,
 - b) Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung,
 - ~~c) Hydraulischer Nachweis des Schmutz- und Niederschlagswassers,~~
 - d) Lageplan des Grundstücks mit Anschlussleitungen und zu entwässernden Gebäude- und Grundstücksteilen,
 - ~~e) Systemschnitt der zu entwässernden Gebäude- und Grundstücksteile mit Anschlussleitungen.~~

Die dem Antrag beizufügenden Planunterlagen sollen gemäß der Bauvorlagenverordnung ausgeführt werden.

- (4) Die Stadt ist berechtigt, notwendige Änderungen und Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse oder sonstige Nachweise zu verlangen.
- (5) Ergibt sich im Laufe der Ausführung einer geprüften Anlage die Notwendigkeit, von den geprüften Plänen abzuweichen, so ist diese Abweichung anzuzeigen und eine erneute Zustimmung zu beantragen.
- (6) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes bzw. die Stilllegung eines Anschlusses hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Die vorhandenen Anschlussleitungen sind auf Kosten des Anschlussnehmers fachgerecht zu sichern und zu verschließen. § 13 Abs. 11 ist zu beachten.
- (7) Die Zustimmung nach dieser Satzung ersetzt nicht die Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 15

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- ** (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 5 und 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 07.03.1995 (BauO NRW) (GV NW 218) sowie DIN EN 12056 und DIN EN 752 bzw. DIN 1986 Teil 100, DIN EN 1610 bzw. DIN 4033.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt zugelassene Sachkundige oder von der Stadt selbst durchgeführt werden.
- ** (3) Der Nachweis über die Dichtigkeit ist der Stadt Wipperfürth, Abteilung Abwasserbeseitigungsbetrieb, vorzulegen.

§ 16

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchung trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt.

§ 18 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 - Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 - sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 - für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. **Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.**

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 - berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 - der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühr

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 7 Absätze 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 - § 7 Absätze 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 - § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

- § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentlich Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
 - § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 - § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
 - § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.
 - § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.
 - § 14 Absatz 6 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.
 - § 16 Absatz 2 der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
 - § 18 Absatz 3 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einem Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- * (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu **50.000** Euro geahndet werden.

**

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadt Wipperfürth vom 03.03.1995 außer Kraft.

Anlage I zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth

Konzentrationen von Abwasserinhaltsstoffen

Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen (z.B. Anhänge zur Rahmenabwasserabwasserverwaltungsvorschrift oder Indirekteinleitungsverordnung) weitergehende Anforderungen stellen, sind unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten und ~~§ 7 Abs. 3 der Entwässerungssatzung~~ höchstens nachfolgende Konzentrationen an Abwasserinhaltsstoffen bei der Einleitung von Produktionsstätten oder anderweitig anfallenden Abwässern in die Kanalisation der Stadt Wipperfürth zulässig:

Parameter	Grenzwerte
1. Allgemeine Parameter	
1.1 Temperatur	35° Celsius
1.2 pH-Wert	6,0 - 10,0
1.3 Absetzbare Stoffe (nach ½-stündiger Absetzzeit)	10 ml/l
1.4 CSB-Abbau nach 24 Stunden	mind. 75 %
1.5 Kohlenwasserstoff	
Soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinaus gehende Entfernung von Kohlenwasserstoff erforderlich ist, gesamt	
	10 mg/l
1.6 Schwerflüchtige lipophile Stoffe	100 mg/l
1.7 Phenol-Index nach Destillation (C6H5OH)	50 mg/l
1.8 Fluorid	50 mg/l
1.9 Nitrit-Stickstoff	5 mg/l
1.10 Sulfate	600 mg/l
1.11 Ammonium (NH ₄) und Ammoniak (NH ₃) - Stickstoff	80 mg/l
1.12 Ges.-Eisen	10 mg/l
1.13 Aluminium	10 mg/l
1.14 abfiltrierbare Stoffe	400 mg/l
1.15 Leitfähigkeit	10.000 µs/cm
2. Organische Lösungsmittel	
2.1 mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar nur nach spez. Festlegungen	< 5,0 g/l
2.2 mit Wasser nicht mischbar, maximal ihrer Wasserlöslichkeit	Im Einzelfall nach spez. Festlegung
2.3 halogenierte Kohlenwasserstoffe, berechnet aus LHKW (Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen/Trichlorethan, Dichlormethan) gerechnet als Chlor	0,1 mg/l
2.4 halogenierte organische Verbindungen bestimmt durch AOX	1,0 mg/l
3. Metalle (gelöst und ungelöst)	
a) Chrom - VI	0,1 mg/l
b) Ges.-Chrom	0,5 mg/l
c) Kupfer	0,5 mg/l
d) Silber	0,1 mg/l
e) Cadmium	0,2 mg/l
f) Nickel	0,5 mg/l
g) Zink	2,0 mg/l
h) Zinn	2,0 mg/l
i) Blei	0,5 mg/l
j) Quecksilber	0,05 mg/l
k) Arsen	0,1 mg/l

l)	Kobalt	1,0 mg/l
m)	Selen	1,0 mg/l
n)	Barium	2,0 mg/l
4.	Leicht freisetzbares Cyanid	0,2 mg/l
5.	Freies Chlor	0,5 mg/l
6.	Sulfid	1,0 mg/l
7.	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe z.B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat	Nur in so geringer Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentl. Kanalisation auftreten
8.	Farbstoffe Die Entfärbung in der Kläranlage muss gesichert sein	Nur in so geringer Konzentration, dass der Ablauf der mechanisch-biologischen Kläranlage nicht gefärbt erscheint
9.	Öle und Fette	
	9.1 verseifbar	nicht über 250 mg/l
	9.2 nicht verseifbar	nicht über 20 mg/l

Die vorstehenden Grenzwerte sind in der Stichprobe einzuhalten. Weitergehende Anforderungen, beispielsweise auch durch den Abwasserzweckverband, bleiben im Einzelfall vorbehalten.

Das Abwasser darf keine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes des zugehörigen Klärwerkes bewirken

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 23.01.1997

Stadt Wipperfürth

(Hans-Leo Kausemann)
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 07.02.1997 in der Kölnischen Rundschau –Bezirksausgabe Bergische Landeszeitung- öffentlich bekanntgemacht.

Ortsrecht der Stadt Wipperfürth; 14. EL April 2003

Satzung
der Hansestadt Wipperfürth über die Entwässerung der Grundstücke und den
Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom
__._.201__

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Hansestadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,

3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Hansestadt über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) **in der jeweils gültigen Fassung**,
 6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (2) Die Hansestadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen **dezentralen und zentralen** Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). **Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind.** Die öffentlichen **dezentralen und zentralen** Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Hansestadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser **im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG**.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist **nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG** das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten **nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG** auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist [nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG](#) das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Schmutzwassersystem:

Im Schmutzwassersystem wird ausschließlich Schmutzwasser gesammelt und fortgeleitet.

7. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Hansestadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. **Dazu gehören auch Anlagen, die von Dritten (z.B. wasserwirtschaftlichen Verbänden) hergestellt, betrieben und unterhalten werden, wenn sie der Hansestadt aufgrund ihrer Beteiligung, Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts zur Verfügung stehen und von ihr zu diesem Zweck genutzt werden.**

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.

c) **In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Pumpstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.**

d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

8. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen, Hausanschlussleitungen sowie Anschlussleitungen für Straßenentwässerungseinrichtungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die **Kontrollschächte** mit Zugang für Personal ~~und die Inspektionsöffnungen.~~

Bei Druckentwässerungsnetzen ist die **Pumpstation** (inklusive **Pumpe**) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

9. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen **innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden**, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (**z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage**). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

10. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die **DruckPumpen** und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes; **sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört. Druckentwässerungsnetze sind dem Schmutzwassersystem zuzuordnen.** (Vom Bestehen eines Druckentwässerungsnetzes kann nicht gesprochen werden, wenn lediglich einzelne Häuser oder Weiler über Pumpstationen an den Freispiegelkanal angeschlossen werden. Erforderlich ist vielmehr, dass die Hansestadt einen Teil des öffentlichen Kanalnetzes in Drucktechnik betreibt und die einzelnen Druckstationen in ihrer Gesamtheit auch für den Abwassertransport in diesem Teil des öffentlichen Netzes sorgen.)

11. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

12. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

13. Brauchwassernutzungsanlagen:

Brauchwassernutzungsanlagen sind ortsfeste Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind, zuvor gesammeltes Niederschlagswasser einer weiteren Verwendung für Haushaltszwecke oder gewerbliche Zwecke zuzuführen.

14. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (**vgl. § 58 WHG**).

15. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Hansestadt für

jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

16. Kontrollschacht:

Kontrollschächte sind Einsteigeschächte und dienen zur Prüfung, Reinigung und ggf. Reparatur der Grundstücksanschluss- und Hausanschlussleitungen.

**§ 3
Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Hansestadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Hansestadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

**§ 4
Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. **Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist.** Die Hansestadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Hansestadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Hansestadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist **auch** ausgeschlossen, soweit die Hansestadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist **und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.**

**§ 5
Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt **oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.**
- (3) **Ausgeschlossen ist der Anschluss des Niederschlagswassers von Grundstücken, die durch einen Schmutzwassersystem erschlossen sind.**

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche **Stoffe** und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die **Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder**
 6. die **Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage** so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen **privaten** Behandlungsanlagen,
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,

6. radioaktives Abwasser,
 7. Inhalte von Chemietoiletten,
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
 10. Silagewasser,
 11. Grund-, Drainage-, Quell- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
 12. Blut aus Schlachtungen,
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten,
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) **Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn es hinsichtlich Beschaffenheit und Inhaltsstoffen mindestens den Anforderungen des Merkblattes M 115, Teil 2, "Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den in Anlage 1 genannten Grenzwerten entspricht. Die vorgenannten Anforderungen bzw. Grenzwerte sind am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten.** Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Hansestadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Hansestadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Hansestadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Hansestadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Hansestadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Hansestadt verlangten Nachweise beizufügen.

- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.
- (9) Die Hansestadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 - 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
 - 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Hansestadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Hansestadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Hansestadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstige Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Hansestadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
- (6) Nicht mehr genutzte Abscheideanlagen und sonstige Vorbehandlungsanlagen sind unverzüglich zu entleeren, zu reinigen, zu verfüllen und/oder fachgerecht zu verschließen oder gegebenenfalls zu beseitigen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück **in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW** an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (**Schmutzwasser und Niederschlagswasser**) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), **um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.**
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in **§ 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW** genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen, **oder für unverschmutztes Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde.** Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Hansestadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht **in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW** auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 **und 3 dieser Satzung.**
- (6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, **wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.**
- (2) **Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers ausschließ- lich mit dem Ziel** Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers (**z.B. durch Einbau einer Brauchwassernutzungsanlage**), so hat er dieses der Hansestadt anzuzeigen. Die Hansestadt stellt ihn in diesem Fall ~~unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWC NRW~~ von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Hansestadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen **Pumpe** sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage ~~des Pumpenschachtes, der Pumpe und der dazugehörigen Druckleitung~~ trifft die Hansestadt.
- ~~(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Hansestadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.~~
- ~~(3) Die Hansestadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.~~
- (2) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig. **Die Anlage ist nach Möglichkeit gut sichtbar und nah an der Grundstücksgrenze einzubauen. Jede Änderung und jeder Austausch bedürfen der Zustimmung der Hansestadt.**

§ 13

Ausführung von **Grundstücksanschlussleitungen, private Abwasseranlagen** und **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (**Mischwasserkanal**) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (**Schmutzwasser- und Regenwasserkanal**) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils **getrennte Kontrollschächte oder Inspektionsöffnungen** vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus **§ 13 Abs. 4 und 5** dieser Satzung. Auf Antrag können **gegen Kostenersatz** mehrere **Grundstücks**anschlussleitungen verlegt werden. Die Hansestadt kann den

Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke. **Sofern bereits veranlagte Grundstücke geteilt werden und durch die Teilung mehrere anzuschließende Grundstücke entstehen wird seitens der Hansestadt keine weitere Grundstücksanschlussleitung hergestellt. Soweit zusätzliche Grundstücksanschlussleitungen zur Erschließung der neu herausgeteilten Grundstücke erforderlich sind, sind diese auf Kosten des Anschlussnehmers herzustellen.**
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante **an der Anschlussstelle**) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. **Gleiches gilt für Ablaufstellen von unter der Rückstauenebene liegende Hof- und Außenflächen.** Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten **Kontrollschacht** mit Zugang für Personal ~~oder eine geeignete Inspektionsöffnung~~ auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten **Kontrollschachtes** ~~oder einer geeigneten Inspektionsöffnung~~ verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines **Kontrollschachtes** ~~oder einer Inspektionsöffnung~~ außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. ~~Die Inspektionsöffnung bzw.~~ Der **Kontrollschacht** muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung ~~der Inspektionsöffnung bzw.~~ des **Kontrollschachtes** ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der **Hausanschlussleitungen** bis zum **Kontrollschacht** ~~oder zur Inspektionsöffnung~~ sowie die Lage, Ausführung und **lichte Weite** des **Kontrollschachtes** ~~oder der Inspektionsöffnung~~ bestimmt die Hansestadt. **Der Kontrollschacht ist grundsätzlich mit einem Mindestdurchmesser von 1,00 m (DN 1000), einem offenen Gerinne und einer Abdeckung mit Lüftungsöffnungen wasserdicht auszuführen. Beim Anschluss im Mischsystem sind die Hausanschlussleitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser möglichst getrennt dem Kontrollschacht zuzuleiten.**
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Hansestadt zu erstellen. **Wird eine öffentliche Abwasseranlage verändert, so sind die Anschlussnehmer verpflichtet, Ihre private Abwasseranlage auf Ihre Kosten an die veränderte öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.**
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Hansestadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. **Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebean-**

lage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

- (8) Auf Antrag kann die Hansestadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Hansestadt auf seine Kosten vorzubereiten.
- (10) Bestehende private Abwasseranlagen sind vom Anschlussnehmer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dies notwendig machen, oder der bauliche Zustand der privaten Abwasseranlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht mehr entsprechen. Das Zustimmungsverfahren nach §14 ist durch zu führen.
- (11) Wird eine private Abwasseranlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt dem Anschlussnehmer auferlegen nicht mehr benutzte private Anschlussleitungen unverzüglich zu entfernen oder zu verfüllen und fachgerecht zu verschließen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer. Die Grundstücksanschlussleitung ist fachgerecht zu verschließen und einzumessen, die Daten sind der Stadt mitzuteilen. Bei einer späteren Bebauung ist die vorhandene **Grundstücks**anschlussleitung erneut zu nutzen.

§ 14

Entwässerungsantrag und Zustimmungsverfahren

- ~~(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Hansestadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Hansestadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Hansestadt an der offenen Baugrube erfolgt ist.~~
- ~~(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Hansestadt mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.~~
- (1) Die Herstellung, Änderung oder veränderte Nutzung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Hansestadt unabhängig vom baurechtlichen Verfahren (Genehmigung oder Freistellung). Innerhalb eines Monats nach Abschluss der Anschlussarbeiten sind Unternehmer- bzw. Sachverständigenbescheinigungen über die ordnungsgemäße Herstellung der Anschlussleitungen und die **Zustands- und Funktionsprüfung** nach § 15 unaufgefordert der Hansestadt Wipperfürth, Abteilung **Stadtentwässerung**, vorzulegen.

- (2) Die Zustimmung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Ihrer Erteilung mit dem Bau nicht begonnen oder wenn der begonnene Bau zwei Jahre lang unterbrochen wird. Die Geltungsdauer der Zustimmung kann auf Antrag verlängert werden.
- (3) Der Entwässerungsantrag ist in **zweifacher** Ausfertigung einzureichen; diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Beschreibung über Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer. Bei Gewerbebetrieben zusätzlich die Angaben zur vorgesehenen Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen,
 - b) Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) Lageplan des Grundstücks mit Anschlussleitungen und zu entwässernden Gebäude- und Grundstücksteilen,

Die dem Antrag beizufügenden Planunterlagen sollen gemäß der Bauvorlagenverordnung ausgeführt werden.
- (4) Die Hansestadt ist berechtigt, notwendige Änderungen und Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse oder sonstige Nachweise zu verlangen.
- (5) Ergibt sich im Laufe der Ausführung einer geprüften Anlage die Notwendigkeit, von den geprüften Plänen abzuweichen, so ist diese Abweichung anzuzeigen und eine erneute Zustimmung zu beantragen.
- (6) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes bzw. die Stilllegung eines Anschlusses hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Hansestadt mitzuteilen. Die vorhandenen Anschlussleitungen sind auf Kosten des Anschlussnehmers fachgerecht zu sichern und zu verschließen. § 13 Abs. 11 ist zu beachten.
- (7) Die Zustimmung nach dieser Satzung ersetzt nicht die Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Hansestadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW oder von der Stadt selbst durchgeführt werden.
- ~~(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen~~

- ~~von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.~~
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Hansestadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Hansestadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Hansestadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (3) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Hansestadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Hansestadt erfolgen kann.
- ~~(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben.~~
- (4) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Hansestadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16 Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Hansestadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Hansestadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten

dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Hansestadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. **Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 WHG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.**

§ 17 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Hansestadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, **andernfalls die Hansestadt.**

§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß **§ 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG** verpflichtet, der Hansestadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen **und der Hausanschlussleitung** zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Hansestadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern **oder**
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Hansestadt und Beauftragte der Hansestadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. **Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Hansestadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen**

auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Hansestadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Hansestadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Hansestadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühr

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 2. § 7 Absatz. 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 3. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Hansestadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 5. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 6. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
 7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Hansestadt angezeigt zu haben,
 8. §§ 12, Abs. 2, 13 Absatz 4 die Pumpenschächte, ~~die Inspektionsöffnungen~~ oder **Kontroll**schächte nicht frei zugänglich hält,
 9. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Hansestadt herstellt oder ändert,
 10. § 14 Absatz 6 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Hansestadt mitteilt,
 11. § 15 Absatz 3 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Hansestadt nicht vorlegt,
 12. § 16 Absatz 2 der Hansestadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Hansestadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
 13. § 18 Absatz 3 die Bediensteten der Hansestadt oder die durch die Hansestadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient

oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können [gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG](#) mit einer Geldbuße bis zu [1.000 €](#) geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am __.__.201_ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Wipperfürth vom 23.01.1997 außer Kraft.

Anlage I zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth

Konzentrationen von Abwasserinhaltsstoffen

Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen (z.B. Anhänge zur Rahmenabwasserungsverwaltungsvorschrift oder Indirekteinleiterverordnung) weitergehende Anforderungen stellen, sind unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten höchstens nachfolgende Konzentrationen an Abwasserinhaltsstoffen bei der Einleitung von Produktionsstätten oder anderweitig anfallenden Abwässern in die Kanalisation der Hansestadt Wipperfürth zulässig:

Parameter	Grenzwerte
1. Allgemeine Parameter	
1.1 Temperatur	35° Celsius
1.2 pH-Wert	6,5 - 10,0
1.3 Absetzbare Stoffe (nach ½-stündiger Absetzzeit)	10 ml/l
1.4 CSB-Abbau nach 24 Stunden	mind. 75 %
Neu Verhältnis CSB/BSB	< 4,0
1.5 Kohlenwasserstoff Soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoff erforderlich ist, gesamt	20 mg/l
1.6 Schwerflüchtige lipophile Stoffe gesamt	300 mg/l
1.7 Phenol-Index nach Destillation (C6H5OH)	100 mg/l
1.8 Fluorid	50 mg/l
1.9 Nitrit-Stickstoff	10 mg/l
Neu Stickstoff gesamt	200 mg/l
1.10 Sulfate	600 mg/l
1.11 Ammonium (NH₄) und Ammoniak (NH₃) - Stickstoff	100 mg/l
Neu Phosphor, gesamt	50 mg/l
1.14 abfiltrierbare Stoffe	400 mg/l
1.15 Leitfähigkeit	10.000 µs/cm
2. Organische Lösungsmittel	
2.1 mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar nur nach spez. Festlegungen	< 5,0 g/l
2.2 mit Wasser nicht mischbar, maximal ihrer Wasserlöslichkeit	Im Einzelfall nach spez. Festlegung
2.3 halogenierte Kohlenwasserstoffe, berechnet aus LHKW (Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen/Trichlorethan, Dichlormethan) gerechnet als Chlor	0,5 mg/l
2.4 halogenierte organische Verbindungen bestimmt durch AOX	1,0 mg/l
3. Metalle (gelöst und ungelöst)	
a) Chrom - VI	0,2 mg/l
b) Ges.-Chrom	1,0 mg/l
c) Kupfer	1,0 mg/l
e) Cadmium	0,5 mg/l
f) Nickel	1,0 mg/l
g) Zink	5,0 mg/l
h) Zinn	5,0 mg/l
i) Blei	1,0 mg/l
j) Quecksilber	0,1 mg/l
k) Arsen	0,5 mg/l

l) Kobalt	2,0 mg/l
4. Leicht freisetzbares Cyanid	1,0 mg/l
5. Freies Chlor	0,5 mg/l
6. Sulfid	2,0 mg/l
7. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe z.B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat	Nur in so geringer Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentl. Kanalisation auftreten
8. Farbstoffe Die Entfärbung in der Kläranlage muss gesichert sein	Nur in so geringer Konzentration, dass der Ablauf der mechanisch-biologischen Kläranlage nicht gefärbt erscheint
9. Öle und Fette	
9.1 verseifbar	nicht über 300 mg/l
9.2 nicht verseifbar	nicht über 20 mg/l

Die vorstehenden Grenzwerte sind in der Stichprobe einzuhalten. Weitergehende Anforderungen, beispielsweise auch durch den Abwasserzweckverband, bleiben im Einzelfall vorbehalten.

Das Abwasser darf keine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes des zugehörigen Klärwerkes bewirken

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Neufassung der Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den _____.201__

(Michael von Rekowski)
-Bürgermeister-



III - Finanzservice

II - Straßenbau/Grünflächen/Bürgervereine

**Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW:
Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung;
Bürgeranregung vom 13.10.2016**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	30.03.2017	Vorberatung
Stadtrat	Ö	25.04.2017	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Bürgeranregung (Anwohnerantrag) wird abgewiesen.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Demografische Auswirkungen: Keine

Begründung:

Der als Anlage beigefügte Bürgerantrag (Anregung / Beschwerde nach § 24 GO NRW) wurde in der Ratssitzung am 13.12.2016 zur weiteren Beratung an den Bauausschuss verwiesen.

Die Anlieger möchten mit Ihrem Antrag die Reinigungspflicht für die Straßenflächen auf die Hansestadt Wipperfürth übertragen. Hierzu führen Sie verschiedene Gründe an. Das Parkverbot vor den Gebäuden, die Straßennutzung durch viele Passanten sowie der starke Baumbestand sind die Hauptgründe für den Antrag.

Nach der aktuellen Straßenreinigungssatzung unterliegen nur sehr wenige Straßen der Reinigungspflicht der Hansestadt Wipperfürth. Im Regelfall ist die Sommerreinigung (Kehrdienst) immer auf die Anlieger übertragen. Die wenigen Straßen, deren Reinigung in der Zuständigkeit der Stadt liegt, sind fremdvergeben und werden durch ein Unternehmen gereinigt.

Eine Beauftragung und Einbeziehung der im Antrag angesprochenen Straßenflächen in den Reinigungsplan der Fremdfirma ist nicht möglich. Die Straße kann durch eine genehmigte Sondernutzung vor dem Haus Marktplatz 5 („Hansecafe“) nicht mit dem Reinigungsfahrzeug befahren werden. Auf den Flächen stehen im Sommer Tische und

Stühle für eine Außengastronomie. Dieses Sondernutzungsrecht besteht bereits seit dem Jahr 2003.

Für dieses Jahr plant die Hansestadt Wipperfürth die Anschaffung einer Kleinkehrmaschine. Ob die neue Kehrmaschine für eine Reinigung der gewünschten Flächen geeignet ist, wird noch geprüft und in einer der nächsten Sitzungen des Bauausschusses vorgestellt.

Unabhängig von einer technischen Umsetzung sollte eine Änderung der Straßenreinigungssatzung im Sinne der Antragsteller aber frühestens nach dem Umbau des Marktplatzes im Jahr 2018 erfolgen. Spätestens ab dem Jahr 2019 wird der entsprechende Bereich im Rahmen des InHK umgebaut und verändert. Aus Sicht der Verwaltung sollte die Umbaumaßnahme daher abgewartet werden, um dann eine gemeinsame Lösung mit den Anliegern für die neu gestalteten Flächen zu suchen.

Anlagen:

Bürgerantrag vom 13.10.2016

Wipperfürth, 13.10.2016

17 Okt. 2016	
DEZ.	Aktz.:

An die
Hansestadt Wipperfürth
Marktplatz 1
51688 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth	
15 Okt. 2016	
DEZ. III	Aktz.:

**„Antrag auf Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt
Wipperfürth“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Wipperfürther Stadtrates,

hiermit stellen wir folgenden Antrag:

Antrag:

Die oben näher bezeichnete Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Hansestadt Wipperfürth wird in der Weise neu gefasst, dass aus dem in § 2 Abs. 1 der Satzung bezeichneten Straßenverzeichnis unter der Bezeichnung „Marktplatz (Haus-Nr. 2-6 und Marktstraße 2) die Bezeichnung „Anlieger“ unter der Rubrik „Fahrbahnreinigung Sommerdienst“ entfällt und an deren Stelle die Bezeichnung „Stadt“ eingetragen wird.

Begründung:

1. Die Anlieger der Straße Marktplatz 2-6 / Marktstraße 2 fordern die Satzungsänderung, weil in diesem konkreten Fall die Straßenreinigung allein, zumindest aber zu dem ganz überwiegenden Teil dem öffentlichen Interesse dient. Anders als bei anderen „Anliegerstraßen“, die ausschließlich dazu dienen, den Anliegern den Zugang zu ihren Häusern überhaupt erst zu erschließen, ist die Erschließung in diesem Falle nachrangig, da die Straße von den Anliegern überhaupt nicht in der Weise genutzt werden darf, als dass die Wohn- und Geschäftshäuser mit dem Pkw anzufahren wären. Parken in diesem Bereich ist mit einem Ordnungsgeld

bedroht. Die Straße wird in diesem Bereich in der Hauptsache von Passanten genutzt und verbindet die Untere Straße über die Bankengasse mit dem Marktplatz und der Marktstraße. Diese Verbindung ist äußerst beliebt, da sie angenehmer und kürzer ist als der Weg über den vielbefahrenen Marktplatz.

2. Aus der hohen Frequenz an Passanten ergibt sich überhaupt erst die Notwendigkeit an sich, die Straße zu reinigen: Viele Menschen verursachen viel Unrat. Und damit ist die Grenze des Zumutbaren bereits überschritten.

3. Gegen die Übertragung der Reinigungspflicht spricht überdies der starke Baumbestand. Wegen des ganz beträchtlichen Laubfalls ist hier die Grenze des Zumutbaren jedenfalls im Herbst ein weiteres Mal deutlich überschritten. Auf der anderen Seite haben die Anlieger auch keine Möglichkeit der Einflussnahme auf den Baumbestand an sich.

4. Im Übrigen bezweifeln die Anlieger, dass vorliegend das sog. Kostenüberschreitungsverbot beachtet wurde: Geht man davon aus, dass die regelmäßig erhobenen Gebühren den Aufwand der städtischen Reinigungspflicht decken, könnte durch eine Übertragung eines Teils dieser Verpflichtung auf die Anwohner ohne gleichzeitiges Absenken der Gebühren ein Überschuss erwirtschaftet werden. Nach diesseitiger Auffassung soll es jedoch für Kommunen ausgeschlossen sein, Erträge zu erzielen. Von einer Gebührensenkung ist hier jedoch nichts bekannt.

5. Darüberhinaus dient die fragliche Straße als Rettungsgasse. Dies allein stellt ganz eindeutig ein öffentliches Interesse dar, für das die Kommune allein verantwortlich ist. In einem solchen Fall erscheint uns die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anwohner als nicht rechens.

6. Lediglich hilfsweise soll angeführt werden, dass die Hansestadt Wipperfürth selbst mit „ihrem“ Marktplatz auf der gesamten Länge an die fragliche Straße „Marktplatz 2-6“ grenzt und somit auch selbst Anliegerin ist. Demnach träge die Anwohner – wenn überhaupt – die Pflicht zur Straßenreinigung lediglich bis zur Mitte der Straße. Der Rest wäre wiederum Aufgabe der Hansestadt Wipperfürth.

Mit freundlichen Grüßen



II - Stadtentwässerung

**Niederschlagswasserbeseitigung in Thier und Wipperfeld,
hier: aktueller Sachstand**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	30.03.2017	Kenntnisnahme

Wie unter TOP 1.9.1 in der Einladung zur letzten Bauausschusssitzung berichtet, hatte am 26.09.2016 ein Gesprächstermin bei der Oberen Wasserbehörde in Köln, zur Thematik der Niederschlagswasserbeseitigung in den Ortslagen Thier und Wipperfeld, stattgefunden. Es wurde ebenfalls darüber berichtet, dass die Obere Wasserbehörde unverändert an der wortgetreuen Auslegung der Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitung festhält und den von der Hansestadt Wipperfürth gestellten Änderungsantrag ohne konkrete Begründung ablehnt. Die Bezirksregierung hatte in diesem Zusammenhang erneut darauf hingewiesen, dass die 93 betroffenen Grundstückseigentümer sich von den bestehenden Verbotsvorschriften zur Untergrundversickerung ihrer privaten Stellflächen und Garagenzufahrten befreien lassen können. Nach Auskunft der Bezirksregierung ist hierfür ausschließlich die Untere Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises zuständig.

Vor dem geschilderten Hintergrund hatte die Stadtverwaltung die Untere Wasserbehörde mit Schreiben vom 25.10.2016 um eine tendenzielle Einschätzung gebeten, ob mit entsprechenden Befreiungen gerechnet werden kann. Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde erfolgte mit Antwortschreiben vom 05.01.2015 (Anlage 1). Auch wenn die Untere Wasserbehörde in ihrer Stellungnahme keine unmittelbare Tendenz aufzeigt, so lassen sich aus Sicht der Verwaltung doch einige richtungsweisende Punkte herauslesen:

- Als erstes Prüfkriterium wird die Einstufung der privaten PKW-Stellplätze und Garagenzufahrten angeführt. Hier ist zu klären, inwieweit es sich bei diesen Flächen um Verkehrsflächen im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung handelt. Aus Sicht der Verwaltung erfüllen die privaten Stellplätze und Garagenzufahrten dieses Kriterium nicht. Diese Schlussfolgerung leitet die Stadtverwaltung aus den Festsetzungen in § 4 Abs. 1 Punkt 12 der Wasserschutzgebietsverordnung ab. Hiernach sind PKW-Parkflächen bis zu 30 Stellplätzen von der Genehmigungspflicht ausgenommen. Im Umkehrschluss kann hieraus gefolgert werden, dass Verkehrsflächen im Sinne der Schutzgebietsverordnung eine größere Fläche bzw. eine höhere Frequentierung aufweisen müssen als PKW-Stellflächen mit einer Größe bis zu 30 Stellplätzen.

- Die Untere Wasserbehörde vertritt bei bereits bestehenden Anlagen die Auffassung, dass Befreiungsanträge erst dann gestellt werden sollen, wenn eine (neue) wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung des gesamten Niederschlagswassers ohnehin beantragt werden muss. Aus Sicht der Stadtverwaltung signalisiert der Kreis hiermit indirekt, dass sie der Befreiung vom Versickerungsverbot privater Stellflächen nicht unbedingt die höchste Priorität einräumt. Diesen Standpunkt teilt die Verwaltung natürlich. Bedauerlicherweise läuft der Hinweis der Unteren Wasserbehörde ins Leere. Denn bei den 93 in Rede stehenden Grundstücken liegt, nach aktuellem Kenntnisstand, keine einzige wasserrechtliche Erlaubnis vor. Die Idee einer gestaffelten Bearbeitung über mehrere Jahre lässt sich somit leider nicht realisieren.
- In der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird auf die Vorgaben in § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) hingewiesen. Dabei wird betont, dass die Vorgaben des WHG gegenüber den Bestimmungen in der Wasserschutzgebietsverordnung vorrangig zu berücksichtigen sind. Dieser Hinweis ist insofern interessant, weil das WHG regelt, dass Befreiungen von Verbotsvorschriften erteilt werden können *"... wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird **oder** überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern."* In den Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung heißt es hingegen: *"...wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung erfordern oder Verbote in Einzelfällen zu offenbar nicht beabsichtigten Härten führen würden **und** Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar sind."* Mit diesem Hinweis stellt die Untere Wasserbehörde also klar, dass es als Befreiungskriterium ausreicht, wenn "nur" der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Die zusätzliche Bedingung der Schutzgebietsverordnung einer nicht beabsichtigten Härte, findet demnach keine Berücksichtigung.

In den vergangenen Sitzungen des Bauausschusses hatte die Verwaltung regelmäßig angekündigt, die betroffene Bürgerschaft in den Ortslagen Thier und Wipperfeld bei der Problematik der Untergrundversickerung umfassend zu unterstützen. Unter Würdigung der Stellungnahme des Kreises, wird die Verwaltung die betroffenen Bürger über die geschilderte Problematik kurzfristig informieren. Das entsprechende Schreiben der Stadtverwaltung ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt. In dem Schreiben sind die Hintergründe zu den Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitungsgebiet im Hinblick auf die Niederschlagswasserbeseitigung privater PKW-Stellplätze noch mal kurz skizziert. Des Weiteren werden die betroffenen Grundstückseigentümer aufgefordert, sowohl die Wasserrechtliche Erlaubnis für die gesamte Niederschlagswasserbeseitigung als auch die Befreiung von dem Verbot der Untergrundversickerung für die PKW-Stellflächen bzw. Garagenzufahrten zu beantragen. Ein entsprechendes Antragschreiben (Anlage 3) sowie das Antragsformular für die wasserrechtliche Erlaubnis wurden von der Verwaltung bereits vorbereitet und dem Schreiben an die Grundstückseigentümer beigelegt. Soweit möglich, wurden erforderliche Grundstücks- und Eigentumsdaten im Antragsformular bereits durch die Verwaltung ausgefüllt.

Bei der Begründung zum Befreiungsantrag hat die Verwaltung sich an den Hinweisen der Unteren Wasserbehörde orientiert. Darüber hinaus wurde selbstverständlich auch der wichtigste Befreiungsgrund im Antrag aufgenommen. Denn es sollte ja nicht außer

Acht gelassen werden, dass das in den Untergrund versickerte Niederschlagswasser auf natürlichem Wege überhaupt nicht in die Große Dhünntalsperre gelangen kann und somit auch keine Beeinträchtigung für die Trinkwasserqualität darstellt.

Die Verwaltung hatte im Vorfeld überlegt, die betroffenen Grundstückseigentümer vorab zu einer Informationsveranstaltung einzuladen, um die Hintergründe des bevorstehenden Verfahrens näher zu erläutern. Es schien jedoch sinnvoller, die Eigentümer zuerst auf schriftlichem Wege zu informieren und eine Informationsveranstaltung erst dann durchzuführen, wenn sich diesbezüglich ein konkreter Bedarf abzeichnet. Diese Herangehensweise bietet den Vorteil, dass im Vorfeld zumindest ein Grundwissen vermittelt wird. Darüber hinaus können etwaige Themenschwerpunkte konkret ermittelt und die Veranstaltung somit zielgerichtet organisiert werden.

Geplant ist, die Informationsschreiben sowie die zugehörigen Anträge Anfang der 13. Kalenderwoche zu versenden. Vor dem Versand soll die geplante Vorgehensweise allerdings noch einmal mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden. Schließlich ist die Untere Wasserbehörde für die Befreiungen sowie für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse zuständig. Um eine möglichst positive Bescheidung für die betroffene Bürgerschaft zu erlangen, ist eine intensive Abstimmung und Koordination mit dem Oberbergischen Kreis natürlich unabdingbar.

Anlagen:

- Anlage 1: Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 05.01.2017 zur Genehmigungsfähigkeit von Befreiungsanträgen zum Verbot der Untergrundversickerung innerhalb des Wasserschutzgebiets der Sülzüberleitung
- Anlage 2: Informationsschreiben zur Niederschlagswasserbeseitigung an die betroffenen Grundstückseigentümer innerhalb des Wasserschutzgebiets der Sülzüberleitung
- Anlage 3: Vorformulierter Antrag auf wasserrechtlicher Erlaubnis sowie zur Befreiung vom Verbot der Untergrundversickerung innerhalb des Wasserschutzgebiets der Sülzüberleitung



OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Stadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
Stadtentwässerung
z. H. Herrn Kusche
Postfach 1460
51678 Wipperfürth



UMWELTAMT

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Mittler
Zimmer-Nr.: 10-06
Mein Zeichen: 67313067-52-ABK
Tel.: 02261/88-6751
Fax: 02261/88-6740

walter.mittler@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 05.01.2017

Niederschlagswasserbeseitigung im Wasserschutzgebiet der Sülzüberleitung
Ihr Schreiben vom 25.10.2016 G-Zeichen: II 71

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kusche,

bezüglich der Niederschlagswasserversickerung in der Trinkwasserschutzzone der Sülzüberleitung wurde Ihrerseits bei der Bezirksregierung als obere Wasserbehörde eine Anfrage gestellt, ob es möglich ist, die Wasserschutzgebietsverordnung bezüglich der Versickerung von Regenwasser zu ändern.

Da seitens der Bezirksregierung eine Änderung der Schutzzonenverordnung nicht vorgesehen ist (siehe Schreiben der Bezirksregierung vom 23.02.2015), bitten Sie um eine tendenzielle Einschätzung unsererseits, ob mit Befreiungen von den Verbotsvorschriften für die Einleitungen direkt in den Untergrund in Aussicht gestellt werden können.

Grundsätzlich ist hierzu anzumerken, dass die Einleitung in den Untergrund von schwach belastetem Niederschlagswasser von Verkehrsflächen aus Sicht des Trinkwasserschutzes problematisch sein kann.

Hier ist zu unterscheiden, ob über die belebte Bodenzone versickert wird oder ob eine Einleitung unmittelbar ins Grundwasser ohne Passage durch die belebte Bodenzone erfolgt.

Es ist zu prüfen, ob es sich jeweils um eine Verkehrsfläche im Sinne der Schutzzonenverordnung handelt.

Sollte dies der Fall sein ist eine Befreiung von den Verbotsvorschriften der Schutzgebietsverordnung gem. § 7 Abs. 1 WSZ-VO zu beantragen.

Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Befreiung erteilt werden kann, ist in einer antragsgebundenen Befreiungsentscheidung einer Einzelfallprüfung vorbehalten.

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Bei der Antragsprüfung ist dann zu klären in welcher Art und Weise die zu entwässernde Fläche genutzt wird und ob ggfls. durch Nutzungseinschränkungen (z. B. Verbot von Fahrzeugwäschen) ein ausreichender Schutz fürs Trinkwasser gewährleistet werden kann.

Bei den bestehenden Anlagen wäre diese Frage nach meiner Einschätzung zu entscheiden, wenn eine neue wasserrechtliche Erlaubnis ansteht da bei der Erlaubniserteilung die Belange des Trinkwasserschutzes mit zu berücksichtigen sind.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass gem. § 52 Abs.1 Satz 3 des am 01.03.2010 in Kraft getretenen Wasserhaushaltsgesetzes die zuständige Behörde von Verboten eine Befreiung erteilen kann, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Diese neuen Voraussetzungen sind bei der Entscheidung über die Erteilung einer Befreiung maßgebend anzuwenden, da es sich bei dem WHG gegenüber den Wasserschutzgebietsverordnungen um höherrangiges Recht handelt.

Eine Beteiligung der Bezirksregierung in den Befreiungsverfahren gem. gem. § 7 Abs. 1 WSZ-VO wurde seitens der Bezirksregierung bis Sept. 2013 gefordert, mittlerweile ist diese nicht mehr erforderlich. Dies wurde im Sept. 2013 von der Bezirksregierung per Verfügung aufgehoben.

Ob die Befreiungsvoraussetzungen vorliegen, ist wie oben erläutert, in jedem Einzelfall zu prüfen.

Sollten Ihrerseits noch weitere Fragen bestehen bin ich gerne bereit, diese telefonisch oder schriftlich zu beantworten.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Mittler

85/125



Stadtverwaltung Wipperfürth · Postfach 1460 · 51678 Wipperfürth

Stadtentwässerung

«Anrede»

«Vorname» «Nachname»

«Adresszeile_1»

«Postleitzahl» «Ort»

Kontakt: Armin Kusche
 Zimmer: 8
 G.-Zeichen: II 71
 Telefon: 02267/64-249
 Telefax: 02267/64-250
 E-Mail: armin.kusche
 @wipperfuerth.de
 Datum 27.03.2017

Niederschlagswasserbeseitigung in den Ortslagen Thier und Wipperfeld

hier: Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis und Befreiung von den Verbotsvorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitung zur Niederschlagswasserversickerung in den Untergrund

Sehr geehrte

wie Sie sich vielleicht erinnern, wurden Mitte der 90er Jahre die Ortschaften Thier und Wipperfeld an das öffentliche Kanalnetz der Hansestadt Wipperfürth angeschlossen. Diese Kanalisierung erfolgte früher als ursprünglich geplant, um den Belangen des Trinkwasserschutzes der Großen Dhünntalsperre entsprechend Rechnung zu tragen. Die Vorgaben und Auflagen zum Trinkwasserschutz der Großen Dhünntalsperre sind unter anderem in der „*Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Kürtener Sülz oberhalb der Sülzüberleitung zur Großen Dhünn-Talsperre*“ (Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitung) festgelegt. Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung von Verkehrsflächen ist in der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben, dass dieses Niederschlagswasser nicht in den Untergrund versickert werden darf. Während sämtliche Straßenflächen über die öffentliche Kanalisation entwässert werden, erfolgt auf 93 Grundstücken (= ca. 22% der Gesamtzahl aller Grundstücke) die Niederschlagswasserbeseitigung der Stellplätze und Garagenzufahrten über die vorgenannte Untergrundversickerung. Hiervon ist auch Ihr Grundstück betroffen.

Trotz des Verbots der Untergrundversickerung, hat die Stadtverwaltung über mehrere Jahre versucht, den Status quo für die betroffenen Grundstückseigentümer beizubehalten. Entsprechende Prüfungen innerhalb der Verwaltung sowie Erkundigungen beim Wupperverband und der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises haben nämlich ergeben, dass das in der Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitung festgeschriebene Versickerungsverbot aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar ist. Es ist sogar davon auszugehen, dass die Verordnung in diesem Punkt fehlerhaft



Den Befreiungsantrag für die Verbotsvorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung haben wir zusammen mit dem Antrag für die einzuholende wasserrechtliche Erlaubnis im Anschreiben für die Untere Wasserbehörde ebenfalls vorformuliert und diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Hier müssen Sie nur noch die Quadratmeterzahl der Stellplatzfläche bzw. der Garagenzufahrt eintragen, welche an Ihre Versickerungsanlage angeschlossen ist. Diese Fläche sollten Sie sinnvollerweise auf dem einzureichenden Lageplan gesondert kenntlich machen, damit die Untere Wasserbehörde diese Fläche einfacher zuordnen kann.

Die beigefügten Unterlagen können wir Ihnen natürlich auch gerne als Datei zur Verfügung stellen, damit Sie etwaige Änderungen selbst vornehmen können. Falls dies gewünscht wird, informieren Sie uns bitte unter Angabe Ihrer Mailadresse. Falls Sie nicht über die entsprechende Software oder die erforderlichen EDV-Kenntnisse verfügen, sind wir gerne bereit, Sie bei der Bearbeitung aktiv zu unterstützen.

Ich hoffe, Sie hiermit vorerst ausreichend informiert zu haben. Für eventuelle Rückfragen oder ergänzende Informationen stehen ich und mein Kollege, Herr Löhner (holger.loehner@wipperfuertth.de; 02267 - 64-277), Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A. Kusche

Begründung:

1. Das von meinem/unserem Grundstück in den Untergrund geleitete Niederschlagswasser kann auf direktem Wege nicht in die Große Dhüntalsperre gelangen da dieses Grundstück sich im Einzugsgebiet der Kürtener Sülz befindet. Somit kann das von mir eingeleitete Niederschlagswasser, schon aus rein physikalischen Gründen, keine Beeinträchtigung der Wasserqualität der Großen Dhüntalsperre nach sich ziehen. Ich/Wir erlaube(n) mir/uns an dieser Stelle den Hinweis, dass die entsprechende Verbotsvorschrift in § 4 Abs. 2, Punkt 14 nicht nachvollziehbar ist. Offensichtlich ist die Verordnung an dieser Stelle fehlerhaft.
2. Gemäß § 4 Abs. 1, Punkt 12 ist der Neubau von Parkplätzen bis zu 30 Stellplätzen genehmigungsfrei. Hieraus schließe(n) ich/wir, dass die in § 4 Abs. 2 unter Punkt 14 genannten "Straßen- und sonstigen Verkehrsflächen" sich auf Flächen beziehen, die größer sind als Parkplatzflächen mit bis zu 30 Stellplätzen. Ansonsten wäre die Genehmigungsfreiheit für diese Parkplätze wohl kaum in der Wasserschutzgebietsverordnung aufgenommen worden. Da meine/unsere Stellplatzfläche deutlich kleiner ist als ein Parkplatz mit 30 Stellplätze, kann demnach das Verbot der Untergrundversickerung in meinem/unserem Fall keine Anwendung finden.
3. Gemäß § 4 Abs.1 Punkt 7 ist das Einleiten des von Straßen- oder sonstigen Verkehrsflächen abfließende Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer genehmigungsfähig. Dies steht eindeutig im Widerspruch zum Verbot der Untergrundversickerung und stellt einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz dar. Und im Gegensatz zum Oberflächenwasser, kann das Grundwasser auf direktem Wege überhaupt nicht in die Große Dhüntalsperre gelangen.

Mit der obigen Antragsbegründung hoffe(n) ich/wir den Nachweis erbracht zu haben, dass die in Rede stehende Verbotsvorschrift für unsere Stellplatzfläche keine Anwendung finden kann. Zumindest sollte zweifelsfrei belegt sein, dass die Belange des Gewässerschutzes, im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung, unberührt bleiben.

Wipperfürth, den _____

Max Mustermann

Anna Mustermann

Anlage:

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz einschließlich der zugehörigen Planunterlagen in 3-facher Ausfertigung



II - Stadtentwässerung

II - Straßenbau/Grünflächen/Bürgervereine

**Baumaßnahme und Projekte;
hier: aktueller Sachstand**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	30.03.2017	Kenntnisnahme

Kanalsanierung Hochstraße im Rahmen des InHK (5. BA Ost)

Rechtzeitig vor Beginn der Karnevalsfeiertage konnte der fünfte und vorerst letzte Bauabschnitt des Kanalsanierungsprogramms im Rahmen des Integrierten Handlungskonzepts (InHK) fertiggestellt werden. Die Abnahme der Bauleistungen fand am 02.03.2017 statt. Wie bereits in der Vorlage (TOP 1.9.1) zur letzten Sitzung des Bauausschusses erläutert, wurde der 5. Bauabschnitt, entgegen der ursprünglichen Planung, um etwa fünfzig Meter verlängert. Diese Verlängerung war notwendig, um den Bauabschnitt der Kanalsanierung mit dem geplanten Straßenbau zu synchronisieren. Mit der Fertigstellung des fünften Bauabschnitts wurde der gesamte Kanalbestand in der Bahn-, Hoch- und Unteren Straße erneuert. Um den "Innenstadtring" vollständig abzuschließen, fehlt ledig ein Reststück von etwa 90 Metern zwischen dem Haus "Am Markt" und der evangelischen Kirche. Dieser Abschnitt soll dann im Zuge des Marktplatzneubaus realisiert werden.

Fremdwassersanierung im Einzugsgebiet des Hönningetals

Kein neuer Sachstand; die Fremdwassermessungen müssen noch aufgenommen werden. Über die Messergebnisse wird der Ausschuss zu gegebener Zeit informiert.

Punktuelle Kanalsanierung der Schadensklasse 0, 1 und 2 (Substanzsanierung)

Für Planung, Ausschreibung und Bauleitung liegt der Verwaltung ein entsprechendes Angebot vor und die Leistungen sollen kurzfristig beauftragt werden. Es ist angestrebt, die Bauleistungen in der nächsten Sitzung des Bauausschusses zu vergeben. In Anbetracht der relativ kurzen Zeitspanne bis zur nächsten Sitzung ist es jedoch ungewiss, ob dieses Ziel auch tatsächlich erreicht werden kann. Um die Vorgaben aus dem Abwasserbeseitigungskonzept zu erfüllen, sollen die noch ausstehenden Substanzsanierungen bis Ende nächsten Jahres realisiert werden. Die ursprüngliche Terminplanung, die Substanzsanierung bis Ende 2015 abzuschließen, konnte wegen der umfangreichen Kanalsanierungsmaßnahmen im Rahmen des InHK nicht eingehalten werden.

Niederschlagswasserbeseitigung in Thier und Wipperfeld

Nähere Ausführungen hierzu sind unter dem TOP 1.9.1 verfasst.

Übernahme Pumpstation Dreine

Kein neuer Sachstand. Auf Anfrage der Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises vom 29.08.2016 zur künftigen Sicherstellung der Abwasserbeseitigung in der Ortslage Dreine hatte die Stadtverwaltung mit Schreiben vom 16.09.2016 Stellung genommen. Eine Reaktion der Kommunalaufsicht auf die Stellungnahme der Verwaltung liegt gegenwärtig nicht vor. Aus diesem Grund betrachtet die Verwaltung die Übernahme der Pumpstation (erneut) als erledigt und wird diese Thematik bis auf Weiteres nicht mehr in die Tagesordnung aufnehmen.

Kanalumverlegung im Rahmen der Betriebserweiterung der Fa. EXTE GmbH

Nach Auskunft des Projektleiters der Fa. EXTE GmbH soll mit den vorbereitenden Arbeiten am 27. März 2017 begonnen werden. Vor Beginn des Kanalbaus muss in Teilbereichen der Boden ausgetauscht werden. Hierdurch bedingt ist der Beginn der Kanalbauarbeiten für Mitte April 2017 terminiert. Die Bauzeit für die Kanalumverlegung wird unverändert auf ca. 2 Monate geschätzt, wonach die Arbeiten etwa Ende Juni 2017 abgeschlossen sein dürften. Mit der Bauleitung soll das Planungsbüro Schumacher beauftragt werden. Der Auftrag für die Bauarbeiten wurde an die Firma Marsch Gustav GmbH & Co. KG Straßenbau-Tiefbau aus Dortmund beauftragt.

6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts (ABK)

Gemäß § 47 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) ist jede Kommune verpflichtet, im Abstand von 6 Jahren ein Abwasserbeseitigungskonzept der zuständigen Behörde, zwecks Zustimmung, vorzulegen. Das aktuelle ABK (5. Fortschreibung) umfasst den Zeitraum 2012 bis 2017 und läuft somit zum Jahresende aus. Gemäß LWG ist die Fortschreibung 6 Monate vor Inkrafttreten der zuständigen Behörde vorzulegen. Zuständige Behörde für die Hansestadt Wipperfürth ist die Obere Wasserbehörde und somit die Bezirksregierung in Köln.

Bis einschließlich der 4. Fortschreibung umfasste das ABK im Wesentlichen eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung, eine zeitliche Abfolge über die geplanten Baumaßnahmen bzw. Erschließungen sowie die damit verbundenen Investitionskosten. Die Kernaussage war hierbei immer, welche Ortslage kanalisiert wird und zu welchem Zeitpunkt dies erfolgt. Bedingt durch die Kommunalabwasserverordnung vom 30.09.97 hat das ABK in dieser Form seine Bedeutung verloren. In der Kommunalabwasserverordnung ist nämlich vorgegeben, dass sämtliche zu kanalisierende Ortslagen bis zum 31.12.2005 erschlossen sein müssen. Mit der Erschließung von Ahe und Hof in 2013 wurde diese Vorgabe abschließend umgesetzt.

Nunmehr sind Art und Umfang des ABK in der "Verwaltungsvorschrift über die

Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten" vom 08.08.2008 konkretisiert. Unter Punkt 2.2 der Verwaltungsvorschrift heißt es:

„Das Abwasserbeseitigungskonzept muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- 1. Abwassereinleitungen, Übernahme- und Übergabestellen,*
- 2. Angaben zu Abwasseranlagen - Abwasserbehandlung, Misch- und Niederschlagswasserbehandlung, Misch- und Niederschlagswasserrückhaltung, Regenüberläufe, Pumpwerke,*
- 3. Angaben zu den Entwässerungsgebieten,*
- 4. Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigungskonzept),*
- 5. Art der unter den Nummern 2, 3 und 4 erfassten Maßnahmen (z.B. Fremdwassersanierung, Sanierung aus hydraulischen Gründen, Sanierung aus baulichen Gründen, Niederschlagswasserbehandlung),*
- 6. Verbindungen, Zuleitungen und Ableitungen,*
- 7. Notwendige Baumaßnahmen (einschließlich der hiermit verbundenen Kosten!) und deren Dringlichkeit.“*

Mit der Aufstellung der 6. Fortschreibung wurde das Ingenieurbüro HPC aus Reichshof beauftragt. Der Konzeptentwurf soll dem Bauausschuss in der nächsten Sitzung zur Vorberatung vorgelegt werden. Die entsprechende Beschlussfassung ist für die darauffolgende Ratssitzung am 27.06.2017 vorgesehen.

Sinkkastenreinigung

Mit Auftrag vom 15.03.2016 wurde die Reinigung der Sinkkästen (Straßenabläufe) erstmals an ein Privatunternehmen vergeben. Nachdem die erste Reinigung noch planmäßig (Ende Mai 2016) abgeschlossen wurde, erfolgte die Zweitreinigung doch ziemlich schleppend. Die zweite Reinigung war ursprünglich für Ende November letzten Jahres vorgesehen. Aus terminlichen Gründen hatte das Unternehmen die Reinigung auf Anfang Dezember verschoben. Durch den Wintereinbruch Anfang Dezember konnten die Arbeiten zu diesem Zeitpunkt dann nicht mehr durchgeführt werden. Anfang dieses Jahres erfolgte zweimal der Versuch, die ausstehende Reinigung nachzuholen. Durch die jahresbedingte Kälte waren jedoch die Abdeckungen festgefroren, wodurch die Reinigung erneut ausgesetzt werden musste. Nachdem sich dann die Wetterlage entsprechend verbessert hatte, gestaltete es sich schwer, einen neuen Termin verbindlich zu vereinbaren. Im Ergebnis wurde die Sinkkastenreinigung letztendlich Mitte März 2017 durchgeführt; fast 4 Monate nach dem ursprünglich geplanten Termin.

Die obigen Ausführungen zeigen recht deutlich die Schwäche einer Fremdvergabe der Sinkkastenreinigung auf. Zwar sind die Kosten für die Reinigungsarbeiten sehr deutlich gesunken, aber dies geht dann schon zu Lasten der Flexibilität. Erfolgt die Sinkkastenreinigung in eigener Regie und mit eigenem Personal, kann sehr zeitnah auf entsprechende Witterungsverhältnisse reagiert werden. Durch die kurzen Entfernungen können Teilabschnitte auch zwischendurch gereinigt werden, wodurch die Arbeiten insgesamt früher zum Abschluss gebracht werden können.

Nach Auskunft der KommunalAgentur NRW fällt die Reinigung der Sinkkästen im Zuständigkeitsbereich des Abwasserbeseitigungspflichtigen. Gemäß § 49 Abs. 3 Satz 1

LWG ist demnach außerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile der Straßenbaulastträger selbst für die Straßenentwässerung (und somit auch für die Reinigung der Sinkkästen) verantwortlich. Im Umkehrschluss erstreckt sich die Zuständigkeit für die Abteilung Stadtentwässerung lediglich auf die Sinkkastenreinigung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Die Agentur stellt in diesem Zusammenhang allerdings klar, dass die Kosten für die Sinkkastenreinigung nicht in die Niederschlagswassergebühr eingerechnet werden dürfen. Hieraus ergibt sich dann natürlich die Frage, auf welcher Grundlage eine Kostenverrechnung überhaupt erfolgen kann. Eine entsprechende Anfrage an die KommunalAgentur wurde bislang noch nicht beantwortet. Die Verwaltung geht momentan davon aus, dass dies dann nur über eine direkte Aufwandsabrechnung gegenüber dem Straßenbaulastträger möglich ist. Sollte sich diese Ansicht bestätigen, muss überlegt werden, ob eine unmittelbare Übertragung der Sinkkastenreinigung auf den Straßenbaulastträger dann nicht die sinnvollere Alternative darstellt; auch wenn formal gesehen der Abwasserbeseitigungspflichtige verantwortlich ist. Weitere Informationen zu diesem Thema erhält der Bauausschuss, sobald ein Rücklauf durch die KommunalAgentur erfolgt und die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse innerhalb der Verwaltung ausgewertet wurden.

Transportsammler Klaswipper

Auf der Grundlage eines Kanalbauvertrages vom 22.12.1999 zwischen der Anliegergemeinschaft aus Niederklüppelberg / Schollenbach und dem seinerzeitigen Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Wipperfürth wurden die vorgenannten Ortschaften an das öffentliche Kanalnetz (Wippersammler) angeschlossen. Die Erschließung erfolgte mittels einer Druckentwässerung, wonach nur das anfallende Schmutzwasser in die städtische Kanalisation eingeleitet wurde.

Im Zuge der Erschließung des Gewerbegebiets „Schlieper Kamp“ wurde für die Abwasserbeseitigung ein Trennsystem innerhalb des Gewerbegebiets erstellt. Um eine ausreichende Kapazität für das gewerbliche Schmutzwasser zu gewährleisten, wurden, in Abstimmung mit der WEG, sowohl für das Schmutz- als auch für das Niederschlagswasser Freispiegelkanäle gebaut. In diesem Zusammenhang hatte die Verwaltung beabsichtigt, die vorhandene Druckentwässerung in einem Teilabschnitt durch einen Freispiegelkanal zu ersetzen, um so das gewerbliche Schmutzwasser in den Wippersammler einzuleiten, ohne dass dieses gepumpt werden muss. Zur Realisierung dieses Bauvorhabens ist eine Wipperquerung des neu zu bauenden Freispiegelkanals erforderlich. Es war bislang beabsichtigt, diese Querung in das neue Brückenbauwerk zu integrieren. Durch Wegfall des Brückenneubaus soll die Querung der Wipper mittels einer eigenen Leitungsbrücke realisiert werden. In Abstimmung mit der Tiefbauabteilung wird die geplante Rohrleitungsbrücke so ausgeführt, dass sie gleichzeitig als Tragwerkskonstruktion für eine spätere Fußgängerbrücke dienen kann. Wie bereits in der Vorlage zur letzten Sitzung berichtet, wird die geänderte Planung dem Bauausschuss noch vorgestellt. Nach aktuellem Sachstand wird dies in der Sitzung am 01.06.2017 erfolgen. Die Ausschreibung der Bauleistungen ist für Mitte des Jahres vorgesehen und der Baubeginn ist für den Spätsommer geplant.

Straßenausbau Sanderhöhe, B-Plan 77

Die Straßenbaumaßnahme „Erstmaliger Ausbau der Sanderhöhe, B-Plan 77“ wurde

inzwischen öffentlich ausgeschrieben. Zum Submissionstermin am 02.03.2017 lagen von 5 Bietern fristgerecht eingegangene Angebote vor. Die Vergabeprüfung läuft zur Zeit noch. Da nicht von allen Bietern die vergaberechtlich erforderlichen Unterlagen vollständig abgegeben wurden, mussten diese mit Fristsetzung nachgefordert werden. Eine abschließende Prüfung und Wertung kann erst nach Ablauf dieser Frist erfolgen. Die Bieter wurden bereits zur Zustimmung der Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist bis zum 30.04.2017 aufgefordert. Ein Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen ist für die Sitzung des Stadtrates am 25.04.2017 vorgesehen. Nach anschließender Beauftragung ist ein Baubeginn für Mai 2017 vorgesehen. Die Anlieger werden rechtzeitig hierüber informiert.

Straßenausbau Memellandstraße

Entsprechend dem Haushaltsbeschluss ist ein nachmaliger Ausbau der Memellandstraße in 2019 vorgesehen. Mit der Planung der Baumaßnahme wurde zwischenzeitlich das Ingenieurbüro Bohle aus Wiehl beauftragt (Vergabebeschluss erfolgte im Haupt- und Finanzausschuss am 14.03.2017). Nach Erarbeitung der Entwurfsplanung ist eine Bürgerinfo-Veranstaltung für August/ September dieses Jahres vorgesehen.

Straßenausbau Wolfsiepen

Entsprechend dem Haushaltsbeschluss ist ein nachmaliger Ausbau der Straße Wolfsiepen in 2019 vorgesehen. Mit der Planung der Baumaßnahme wurde das Planungsbüro Schumacher aus Wiehl beauftragt. Die Entwurfsplanung liegt bereits vor, eine Bürgerinfo-Veranstaltung ist für Juni/ Juli dieses Jahres vorgesehen.

Straßenausbau Johann-Wilhelm-Roth-Straße

Entsprechend dem Haushaltsbeschluss ist ein nachmaliger Ausbau der Johann-Wilhelm-Roth-Straße in 2019 vorgesehen. Mit der Planung der Baumaßnahme wurde das Ingenieurbüro Örtter aus Siegen beauftragt. Nach Erarbeitung der Entwurfsplanung ist eine Bürgerinfo-Veranstaltung für Juni/ Juli dieses Jahres vorgesehen.

Deckensanierung Peddenpohl – Alte Kölner Straße

Die Bauleistungen wurden inzwischen ausgeschrieben, submittiert und an den Mindestbietenden, die Fa. EER Raithel aus Reichshof, vergeben. Die Kosten liegen innerhalb des vorab kalkulierten Kostenrahmens. Die Bauarbeiten sollen im Mai 2017 aufgenommen werden, eine Fertigstellung ist für Anfang Juni 2017 vorgesehen.

Wegebereisung 2017

Die jährliche Wegebereisung mit der Abordnung des Bauausschusses hat am 16.03.2017 stattgefunden. Das Protokoll zur Bereisung ist als Anlage beigefügt.

Wanderparkplatz „Ommer Kreuz“

Die zu vergebenden Leistungen wurden inzwischen ausgeschrieben, submittiert und an den Mindestbietenden, die Fa. Jüngst GmbH aus Bad Berleburg-Arfeld, vergeben. Die Kosten liegen innerhalb des Budgetrahmens. Eine kurzfristige Umsetzung der Maßnahme ist anvisiert, sodass eine Fertigstellung bis Ende Mai erfolgen kann. Es werden rund 20 neue Parkplätze in wassergebundener Bauweise entstehen.

Siegburger-Tor-Straße

Die der Straße unmittelbar angrenzende Felsböschung ist stellenweise stark verwittert. Diese ist daher regelmäßig geologisch zu begutachten, um die Standsicherheit zu bestätigen und eventuelle Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit infolge Felsaus- und -abbrüchen frühzeitig zu erkennen. Das Geologische Büro Slach ist mit der Begutachtung beauftragt (Kostenrahmen ca. 1.000 € brutto, Abrechnung nach Aufwand). Je nach Ergebnis muss ggf. über eine Felsbespannung nachgedacht werden. Ergebnisse werden im kommenden Bauausschuss vorgestellt.

Brücke Ahe

Die Baumaßnahme ist weitestgehend abgeschlossen. Es sind lediglich noch Restarbeiten zu erledigen. Eine Abnahme der Bauleistungen und anschließende Freigabe für den Verkehr ist für April 2017 vorgesehen.

Brücke Stillinghauser Weg

Die Bauleistungen zum Neubau der Brücke Stillinghauser Weg wurden im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung an den Mindestbietenden, die Fa Schulte Nachf. aus Wipperfürth, vergeben. Die Auftragshöhe liegt knapp 3.000 € unter den vorab kalkulierten Kosten und entspricht somit nahezu dem Kostenanschlag des Büros Bockermann & Fritze. Ein Baubeginn ist für Ende April 2017 vorgesehen. Im Vorfeld wird der Wirtschaftsweg nach Stillinghausen ertüchtigt, um eine Ersatzerschließung während der Bauphase zu schaffen. Die Anlieger werden frühzeitig über das weitere Vorgehen informiert.

Brücke Niederklüppelberg

Die Brücke wurde zwischenzeitlich beschlusskonform für den motorisierten Verkehr gesperrt.

Fußgängerbrücke über die Hönnige, Höhe Parkplatz Voß

Hierbei handelt es sich noch um ein Projekt aus der Regionale 2010. Mittel in Höhe von 93.750 € wurden für den Haushalt 2017 angemeldet. Das Ingenieurbüro IRP aus Hagen wurde mit der Planung beauftragt, die Entwurfsplanung liegt bereits vor. Eine Ausschrei-

bung der Bauleistungen ist erst nach einer Freigabe durch die Kommunalaufsicht möglich.

Brücke Güttenhausen

Die Planung und der Bau einer neuen Brücke ist für 2017 vorgesehen. Finanzielle Mittel in Höhe von 106.250 € sind im Haushalt 2017 eingestellt. Eine Beauftragung der Planung kann erst nach einer Mittelfreigabe durch die Kommunalaufsicht erfolgen.

Brücke Oberflosbach

Für eine Erneuerung der Brücke sind im Haushalt 2017 Mittel in Höhe von 31.250 € vorgesehen. Die Planung, Ausschreibung und Bauleitung erfolgt durch die Fachabteilung. Die Ausschreibung der Bauleistungen kann erst nach einer Mittelfreigabe durch die Kommunalaufsicht erfolgen.

Brücke Niederflosbach

Für das Haushaltsjahr 2017 sind Planungsmittel in Höhe von 10.000 € vorgesehen. Die Mittelfreigabe durch die Kommunalaufsicht ist abzuwarten.

Brücke Niederdhünn

Im Haushalt 2017 sind finanzielle Mittel in Höhe von 80.000 € für eine Erneuerung der Brücke vorgesehen. Das beauftragte Ingenieurbüro Bockermann & Fritze wird die Ausführungsplanung kurzfristig zum Abschluss bringen. Auch hier ist eine Mittelfreigabe durch die Kommunalaufsicht erforderlich. Über die grundsätzliche Notwendigkeit einer Erneuerung wird vorab im Bauausschuss noch zu beraten sein.

Brücke Sonnenweg

Für das Haushaltsjahr 2017 sind Planungsmittel in Höhe von 33.750 € vorgesehen. Die Mittelfreigabe durch die Kommunalaufsicht ist abzuwarten.

Fußgängerbrücke "Im Hagen"

Eine Ausschreibung der Bauleistungen ist für Juni 2017 vorgesehen. Alle mit dem Bau der Brücke verbundenen Kosten werden vom Landesbetrieb-Straßen NRW übernommen (Radwegeanbindung B 237 an die Bahntrasse). Die finanziellen Mittel wurden bereits zur Verfügung gestellt.

Flutlichtanlage Stadion Mühlenberg

Die Flutlichtanlage auf dem Stadion Mühlenberg entspricht nicht mehr den technischen

Sicherheitsvorschriften und bedarf daher dringend einer Erneuerung. Die zu vergebenden Leistungen wurden ausgeschrieben und inzwischen an die Fa. IBR Flutlicht GmbH & Co. KG vergeben. Die Kosten liegen mit rund 42.000 € innerhalb des Kostenrahmens. Zur Ausführung kommen LED-Strahler der Fa. Siteco. Durch den Einsatz energieeffizienter Leuchten kann der derzeitige Stromverbrauch halbiert werden (derzeit 8 Strahler zu je 3.600 Watt, künftig 16 Strahler zu je 900 Watt). Zudem entfällt mit dem Einsatz von LED-Leuchten der Austausch von Leuchtmitteln. Hierdurch werden künftig die sonst alle 2 Jahre hierfür anfallenden Kosten in Höhe von ca. 2.000 € eingespart.

Arbeitskreis Grünflächen

Der Arbeitskreis Grünflächen hat zuletzt am 21.02.2017 getagt. Im Ergebnis ist folgendes festzuhalten:

- Der an die Fa. Brück erteilte Auftrag zur Grünflächenpflege wird um ein weiteres Jahr verlängert. In Abstimmung mit dem Bauhof erfolgen die von der Fa. Brück zu erbringenden Leistungen im Vergleich zum Vorjahr in leicht reduziertem Umfang. Die Örtliche Rechnungsprüfung hat bereits ihre Zustimmung zur beabsichtigten Auftragsverlängerung signalisiert. Eine Auftragsvergabe soll kurzfristig erfolgen, sodass die Pflegearbeiten Ende April 2017 aufgenommen werden können.
- Die Grünflächenpflege der Parkanlagen „Ohler Wiesen“ und „Klosterberg“ soll zur Entlastung des Bauhofs bis auf Weiteres fremdvergeben werden. Die Leistungen wurden inzwischen ausgeschrieben und am 14.03.2017 submittiert. Die Vergabepfung läuft zur Zeit noch.
- Der Bauhof wird Wildstauden- und Sedumflächen anlegen. Diese sollen als Testflächen dienen mit dem Ziel, eigene Erfahrungen hinsichtlich dem Pflegeaufwand von extensiven Flächen zu sammeln. In Wermelskirchen-Hilfringhausen sind bereits solche Flächen angelegt. Die Verwaltung und der Bauhof regen an, dort eine Ortsbesichtigung mit dem Arbeitskreis Grünflächen durchzuführen.
- Der Bauhof führt derzeit einen Abgleich kalkulatorischer Zahlenwerte mit tatsächlich angefallenem Aufwand durch. Hierdurch soll Kostensicherheit erlangt werden. Es ist vorgesehen, den Bauausschuss nach der Sommerpause über die Ergebnisse zu informieren.

Integriertes Handlungskonzept Wipperfürth

- Kreisverkehr Lennep Straße/Radiumstraße (Maßnahmenabschnitt 3.4.1g, h, i)
Die Maßnahme befindet sich aktuell in der Ausführung. Die Innenkalotte und die Querungshilfen werden in der 12. Kalenderwoche fertiggestellt. Ebenfalls werden in dieser Woche die ersten Asphaltierungsarbeiten ausgeführt. Die Fertigstellung des Kreisverkehrsplatzes ist für Anfang Juni vorgesehen und liegt somit im Zeitplan.

- **Stadteingang West (Maßnahmenabschnitt 3.4.1 a-e)**
Mitte des Jahres werden hier die Planungsleistungen der Leistungsphasen 5-9 der aktuellen HOAI europaweit ausgeschrieben. Im Vorfeld finden noch Abstimmungsgespräche mit dem Landesbetrieb Straßen in Gummersbach statt. Die Ausführung dieses Teilabschnittes ist dann für 2018 vorgesehen.
- **Hochstraße (Maßnahmenabschnitte 3.4.2c, d; M.3.4.2e, M3.4.3a, b)**
Die Hochstraße ist komplett überplant (außer der Bereich des Marktplatzes). Die Baumaßnahme befindet sich zur Zeit in einer europaweiten Ausschreibung, die Submission findet am 27.03.2017 statt. Die Umsetzung erfolgt in 3 Bauabschnitten. Beginnend mit dem ersten Abschnitt zwischen Bahnstraße und Kölner-Tor-Platz (Anfang Mai - Ende Juni) soll ab dem 10.07.2017 parallel zu diesem auch der zweite (Ellers Ecke) und dritte Abschnitt (Hochstraße in Richtung Rathaus) zur Ausführung kommen. Eine Fertigstellung ist für März 2018 vorgesehen.

Deckensanierung L284

Der 2. Bauabschnitt von Roppersthal bis Kreuzung Agathaberg befindet sich noch in der Ausführung. Für die 12. Kalenderwoche ist der Einbau der Asphaltbeton-Deckschicht von Niedergaul bis Kreuzung Agathaberg vorgesehen. Nach Erledigung von Restarbeiten sollte der Abschnitt dann in der 14. Kalenderwoche fertig gestellt sein. Im Anschluss hieran erfolgen die Deckensanierungen auf Lindlarer Seite. Eine Gesamtfertigstellung ist für Mai/ Juni 2017 vorgesehen.

Anlagen:

Anlage 1.1 - Gesamtübersicht Pool Deckenbauprogramm
Anlage 1.2 - Protokoll der Wegebereisung 2017

**Pool Deckenbauprogramm
Gesamtübersicht**

Straße	Länge	Bemerkung
Büchel	ca. 370 m	Abhängig vom Baufortschritt zur Siloanlage
Teilstück Kaiserstr. (Westtangente - Krzg. "Am Hammerwerk)	ca. 90 m	Ausführung ggf. im Zuge Ausbau Hammerwerk/Industriestr. Fremdvergabe
Krzg. Ringstr.-Flurstraße + Ringstraße Richtg. Gaulstr.	ca. 320 m	nach Abschluss InHK, Fremdvergabe
Untermausbach - Richtung Wüstenhof	ca. 600 m	
Niederkemmerich	ca. 230 m	
Hahnenberg - Delweg	ca. 890 m	
OL Schwickertzhäuser - Ahlhausen	ca. 480 m	
Sassenbach (L284-Wegerhof)	ca. 900 m	Abhängig von der Baumaßnahme L 284
Hüffen	ca. 550 m	Rücksprach mit der Gemeinde Kürten
Ente (B506-Abzwg. - Hamböcken)	ca. 270 m	
Mittelschwarzen - Oberschwarzen	ca. 725 m	
Peddenpohl - Alte-Kölner-Straße	ca. 500 m	Beauftragt
B 506 - Krzg. Kluse - Peddenpohl	ca. 400 m	Teilstück Kreuzung Ritzenhaufen - Peddenpohl ca.300 m beauftragt
Erlen (5a) - Richtg. Anschlag (Stadtgrenze)	ca. 1.000 m	Abklärung Fördermittel
Kreuzberg (OA) - Erlen (5a) Richtg. Anschlag (Stadtgrenze)	ca. 1.000 m	Abklärung Fördermittel
Wasserfuhr - Dievesherweg	ca. 1.000 m	Pflasterstraße
Rote Höhe bis Westfalenstraße	ca. 1.030 m	Abklärung Fördermittel
Thier - Ballsiefen - Flosbachtal	ca. 1.105 m	
Egerpohl - Lendringhausen	ca. 560 m	
Summe der Abschnitte	ca. 11.200 m	

Protokoll zur Wegebereisung 2017

Datum: 16. März 2016 / 14.00 Uhr
Treffpunkt: Surgéres Platz / Busbahnhof

Anwesend: Herr Ballert, Wolfgang (SPD-Fraktion)
Herr Berster, Heribert (CDU-Fraktion)
Herr Ebert, Kai (CDU-Fraktion)
Herr Felderhoff, Klaus-Dieter (UWG)
Herr Finthammer, Horst (CDU-Fraktion)
Herr Goller, Christoph (Bündnis 90 / Die Grünen)
Herr Karthaus, Detlef (BEW)
Herr Weitkamp, Martin (BEW)
Herr Bernhardt, Magnus (Bauhof)
Herr Hagen, Ralf (Fb II-66)
Herr Schmitter, Sebastian (Fb II-66)
Herr Bothor, Thomas (Fb II-66)

Entschuldigt: Herr Brachmann, Peter (SPD-Fraktion)
Herr Flosbach, Thomas (CDU-Fraktion)
Herr Klockner, Gerhard (SPD-Fraktion)

Im aktuellen Pool der Wegebereisung sind bis dato 16 Streckenabschnitte mit einer Gesamtlänge von ca. 11.200 m festgehalten. Von diesen 16 bereits festgelegten Streckenabschnitten können voraussichtlich 5.000 lfdm. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in diesem Jahr fortgeführt werden.

Die diesjährige Wegebereisung dient vorrangig der Fortschreibung des Deckenbauprogramms für das Jahr 2018.

Die bisher festgelegten Streckenabschnitte werden nicht noch einmal einzeln besichtigt.

- Ostlandstraße - L284 bis Gauler Höhe (ca. 30 m)

Die Ostlandstraße weist starke Straßenschäden auf, die verkehrsfährdend sind.

Ergebnis:

In diesem Abschnitt wird, mit einem Gehwegfertiger die Trag- und Deckschicht erneuert. Die Arbeiten erfolgen in der Woche vor Ostern.

- Zufahrt + Vorplatz Krankenhaus -

Die Zufahrt und der Vorplatz des Krankenhauses weist starke Straßenschäden auf.

Anmerkung der Verwaltung:

Gemäß Bekanntmachung vom 24.11.1975 ist Träger der Straßenbaulast der Betreiber des Krankenhauses.

Ergebnis:

Kontakt mit dem Krankenhausbetreiber aufnehmen und ihn auf den schlechten Zustand der Zufahrt hinweisen. Wenn seitens Krankenhausbetreiber gewünscht den Kontakt zum Auftragnehmer Deckenbaumaßnahme Peddenpohl herstellen.

- Kleinhöhfeld - (ca. 720 m)

Der Abschnitt Kleinhöhfeld weist Straßenschäden auf, die verkehrsgefährdend sind.

Ergebnis:

Aufgrund der geringen Verkehrsbedeutung wird der Streckenabschnitt im Zuge Thermofass/ Gehwegfertiger mit minimalstem Aufwand abgearbeitet. Die Arbeiten werden auch im Kreuzungsbereich durchgeführt.

- Kreuzberg „Westfalenstraße bis Rote Höhe“ - (ca. 1.000 m)

Ist nicht im Pool des Deckenbauprogramms enthalten.

Anmerkung der Verwaltung:

Fördermittel: verkehrswichtige Straße förderfähige Baukosten < 200.000 €. Prüfung ob ggf. Zusammenlegung mit Maßnahme Westfalenstraße Richtung Anschlag (förderfähig). Hierzu erfolgt eine Mitteilung im Bauausschuss am 30.03.2017

Ergebnis:

Aufgrund der hohen Verkehrsbedeutung wird der Streckenabschnitt in den Pool

„Deckenbauprogramm“ aufgenommen.

Seitens der Verwaltung wird dieser Streckenabschnitt mit in den Förderantrag des

Streckenabschnittes Kreuzberg nach Anschlag aufgenommen. Ein Einplanungsantrag soll in 2017 bei der Bezirksregierung eingereicht werden.

Vor Ausführungsbeginn Rücksprache mit allen Beteiligten aufnehmen bezüglich eventuellem DSL-Breitbandausbau.

- Wasserfuhr nach Dievesherweg - (ca. 1.000 m)

Ist nicht im Pool des Deckenbauprogramms enthalten.

Anmerkung der Verwaltung:

Das vorhandene Pflaster aufnehmen und durch einen mindestens 14cm starken Asphaltaufbau ersetzen. Das vorhandene Pflaster könnte eventuell an interessierte Bürger abgeben werden.

Vorab Prüfung des Oberbaus.

Ergebnis:

Aufgrund der starken Schäden im Pflaster wird der Streckenabschnitt in den Pool

„Deckenbauprogramm“ aufgenommen.

- Egerohl nach Lendringhausen - (ca. 560 m)

Ist nicht im Pool des Deckenbauprogramms enthalten.

Anmerkung der Verwaltung:

Der Bereich Abzweig Küppersherweg bis HausNr. 18 (ca. 170 m) sollte aufgrund der starken Schäden schon für das Jahr 2017 vorgesehen werden. Das vorhandene Pflaster aufnehmen und durch einen mindestens 14cm starken Asphaltaufbau ersetzen. Das vorhandene Pflaster könnte eventuell an interessierte Bürger abgeben werden.

Vorab Prüfung des Oberbaus.

Ergebnis:

Aufgrund der starken Schäden im Pflaster wird der Streckenabschnitt in den Pool

„Deckenbauprogramm“ aufgenommen werden.

- Dohrgaul nach Dellweg - (ca. 1000 m)

Der Streckenabschnitt ist nicht Bestandteil des Pools „Deckenbauprogramm“.

Ergebnis:

Dieser Streckenabschnitt sollte einvernehmlich nicht in den Pool des Deckenbauprogramms aufgenommen werden. Dieser Abschnitt wird im Zuge der Wegebereisung 2018 nochmals begutachtet und bewertet.

- Dellweg nach Niederholl - (ca. 462 m)

Der Streckenabschnitt ist nicht Bestandteil des Pools „Deckenbauprogramm“.

Ergebnis:

Dieser Streckenabschnitt sollte einvernehmlich nicht in den Pool des Deckenbauprogramms aufgenommen werden. Dieser Abschnitt wird im Zuge der Wegebereisung 2018 nochmals begutachtet und bewertet.

- Kreuzung Berrenberg nach Bengelshagen - (ca. 440 m)

Der Streckenabschnitt ist nicht Bestandteil des Pools „Deckenbauprogramm“.

Ergebnis:

Dieser Streckenabschnitt sollte einvernehmlich nicht in den Pool des Deckenbauprogramms aufgenommen werden. Dieser Abschnitt wird im Zuge der Wegebereisung 2018 nochmals begutachtet und bewertet.

- Bengelshagen bis zur Stadtgrenze Marienheide - (ca. 654 m)

Der Streckenabschnitt ist nicht Bestandteil des Pools „Deckenbauprogramm“.

Ergebnis:

Dieser Streckenabschnitt sollte einvernehmlich nicht in den Pool des Deckenbauprogramms aufgenommen werden. Dieser Abschnitt wird im Zuge der Wegebereisung 2018 nochmals begutachtet und bewertet.

Zur gegebenen Zeit mit der Gemeinde Marienheide Kontakt aufnehmen ob Interesse besteht die Straße auf ihrem Gemeindegebiet ebenfalls instand zu setzen.

- Oberholl bis Kreuzung Schnipperinger Mühle - (ca. 277 m)

Der Streckenabschnitt ist nicht Bestandteil des Pools „Deckenbauprogramm“.

Der Zustand des Streckenabschnittes ist partiell schlecht.

Ergebnis:

Aufgrund der geringen Verkehrsbedeutung wird der Streckenabschnitt im Zuge „Thermofass/ Gehwegfertiger“ abgearbeitet.

- Thier über Ballsiefen ins Flosbachtal - (ca. 1100 m)

Der Streckenabschnitt ist nicht Bestandteil des Pools „Deckenbauprogramm“.

Der Zustand des Streckenabschnittes ist schlecht.

Anmerkung der Verwaltung:

Verkehrswichtige Straße, starke Nutzung durch ÖPNV

Ergebnis:

Dieser Streckenabschnitt wird in den Pool Deckenbauprogramm mit aufgenommen.

Es wird geprüft ob dieser Abschnitt in 2017 abgearbeitet werden kann. Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt und ÖPNV (Schulbus, etc.)

- Büchel - (ca. 100 m)

Der Streckenabschnitt städtische Wegeparzelle ist Bestandteil des Pools „Deckenbauprogramm“. Der Zustand des Streckenabschnittes ist schlecht.

Anmerkung der Verwaltung:

Die öffentliche Straße endet ungefähr auf Höhe der Mauer aus Pflanzkübel. Im Anschluss hieran grenzt eine rein private Zuwegung an. Hier ist lediglich eine Baulast zugunsten der Hansestadt Wipperfürth zu Sicherung dort befindlicher Löschwassertanks eingetragen.

Ergebnis:

Aufgrund der geringen Verkehrsbedeutung wird der Streckenabschnitt in der öffentlichen Wegeparzelle im Zuge Thermofass abgearbeitet und aus dem Pool Deckenbauprogramm genommen.

Die Zuwege zu den Löschwasserspeichern liegt in Zuständigkeit der Anlieger.

- Unterholl - (ca. 50 m)

Die Straße Unterholl ist mit einer wassergebundenen Oberfläche versehen und nicht ausgebaut.

Anmerkung der Verwaltung:

Die Anlieger erhalten von der Stadt bei Bedarf Schottermaterial, dieses verteilen und verdichten die Anwohner in Eigenleistung.

Bei stärkeren Regenereignissen spült der Schotter wieder auf die Straßen von Unterholl zum Weierweg. Dies verursacht erhöhten Unterhaltungsaufwand zur Reinigung der Straße und des Kanals.

Ergebnis:

Der Streckenabschnitt wird vorerst nicht in das Programm der „Investiven Maßnahmen“ aufgenommen. Seitens der Verwaltung wird geprüft auf welcher baurechtlichen Grundlage ein Ausbau erfolgen muss. Eventuelle Alternativen werden geprüft, hierzu wird die Verwaltung Kontakt zu den Anliegern aufnehmen. Der Bauausschuss wird zu gegebener Zeit über ein Ergebnis oder Alternativen informiert.

- Vorführung am Bauhof -

Bankett-Befestigung:

Zum Abschluss fand am Bauhof noch eine Vorführung von Möglichkeiten zur Bankett-Befestigungen statt mit dem Ergebnis eine Teststrecke anzulegen.

Maschinenvorführung:

Des Weiteren wurden durch den Bauhofleiter Magnus Bernhardt noch verschiedener Vorführmaschine gezeigt, vorgeführt und Arbeitsabläufe erläutert.

Die Geräte und Fahrzeuge des Bauhofes befinden sich in einem äußerst schlechten Zustand. Aufgrund dieses schlechten Zustandes ist eine bedarfsgerechte Nutzung derzeit nicht gegeben.

gez.

i. A.

Schmitter

Anlage:

- Liste Deckenbauprogramm



II - Straßenbau/Grünflächen/Bürgervereine

Fördermöglichkeiten von Baumaßnahmen

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	30.03.2017	Kenntnisnahme

Im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2017 in der Sitzung des Rates am 07.02.2017 erging auf Antrag der CDU-Fraktion folgender Beschluss:

„Die Verwaltung wird beauftragt, dem Bauausschuss bis zur Sommerpause eine Auflistung vorzulegen, aus der hervorgeht, wie die Förderrichtlinien für Kommunalen Straßenbau (FöRi-kom-Stra) und möglicher anderer Fördertöpfe auf unser Straßennetz anwendbar sind. Hieraus soll hervorgehen, ob wir schon von diesen Fördermitteln partizipieren konnten, wenn ja, für welche Maßnahmen und in welcher Höhe. Ebenso soll die Auflistung zeigen, welche Maßnahmen in Zukunft gefördert werden können und in welcher Höhe.“

Zu dieser Thematik hat die Verwaltung bereits im Bauausschuss am 10.04.2014 unter dem T.O.P 1.9.3 ausführlich berichtet (s. Anlage 1).

Die **Richtlinie zur Förderung des kommunalen Straßenbaus** (FöRi-kom-Stra) hat sich seit 2014 nicht geändert und ist noch bis zum 31.12.2019 befristet. Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung ist jedoch davon auszugehen, dass diese um weitere 5 Jahre verlängert wird. Entsprechend dieser Richtlinie können **verkehrswichtige Straßen** gefördert werden. Eine Auflistung der verkehrswichtigen Gemeindestraßen gemäß Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth ist in der Anlage beigelegt (s. Anlage 2). Die **Bagatellgrenze** für eine Förderung liegt weiterhin bei 200.000 € brutto. Wie in 2014 mitgeteilt, sind nur **investive Erneuerungen** förderfähig und Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung generell von einer Förderung ausgeschlossen. Auch hieran hat sich bis heute nichts geändert.

Seit 2015/2016 werden jedoch zur Verbesserung der Dauerhaftigkeit die Gemeindestraßen in Wipperfürth im Zuge des Deckenbauprogramms nicht nur mit einer reinen Deckschicht (Asphaltbeton) überzogen, sondern erhalten verstärkend eine zusätzliche bituminöse Tragschicht. Dies hatte zur Folge, dass das Deckenbauprogramm zwischenzeitlich nicht mehr dem konsumtiven, sondern dem investiven Bereich zugeordnet wird. Gemäß den Ergänzenden Hinweisen zur FöRi-kom-Stra sowie nach Rücksprache mit der Bezirksregierung können, entgegen den meisten anderen Förderprogrammen, auch Eigenleistungen der Stadt (somit auch Leistungen des städtischen Bauhofes) förderfähig sein. Hierdurch wäre nun eine wichtige Fördervoraussetzung für das städtische Deckenbauprogramm vom Grundsatz her gegeben.

Für eine mögliche Förderung ist zudem nachzuweisen, dass eine Umsetzung der beantragten Maßnahme **dringend erforderlich** ist und **ohne Förderzuwendungen nicht finanziert werden kann**. Ein genereller Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Es ist auch nicht gesichert, ob eine Förderzusage noch vor Ablauf 2019 erfolgt. Neben den Baukosten können zudem auch Planungskosten i. H. v. 2 % der förderfähigen Kosten angesetzt werden.

Eine Auftragsvergabe und Ausführung darf erst nach erteiltem Zuwendungsbescheid erfolgen (ggf. Beantragung eines vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabenbeginns).

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Förderbedingungen, des derzeitigen Deckenbauprogramms und der künftig anstehenden KAG-Maßnahmen kommt zur Zeit lediglich der Streckenabschnitt zwischen Kreuzberg und Anschlag (Westfalenstraße) für eine mögliche Förderung in Frage. Zwar liegen die geschätzten Baukosten für den geplanten Ausbau der Johann-Wilhelm-Roth-Straße über der Bagatellgrenze von 200.000 €, allerdings wird ausschließlich der städtische Anteil gefördert. Unter Anrechnung der zu erwartenden Straßenausbaubeiträge reduzieren sich die für eine Förderung zu berücksichtigenden Kosten auf rd. 145.000 € und liegen somit unterhalb der Bagatellgrenze.

Zur **Förderung von Forstwirtschaftswegen** hat die Verwaltung u. A. im Bauausschuss am 27.11.2014 unter dem T.O.P 1.9.3 informiert. Für die Instandsetzung, Erneuerung und für den Bau von Waldwirtschaftswegen erhält die Stadt seitdem Fördermittel über die Forstbetriebsgemeinschaften Klüppelberg, Wipperfeld und Wipperfürth. Dies erfolgt auf Grundlage der **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald**. Der Fördersatz beträgt 70 % der Netto-Herstellungskosten. Seit 2014 erfolgt dies in Abstimmung mit den Förstern des Landesbetriebes Wald und Holz. Eine Übersicht der bisherigen Maßnahmen und der zugeteilten Fördergelder ist in der Anlage 3 aufgeführt.

Dem Zweckverband Naturpark Bergisches Land werden durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MUNLV) auf der Basis der **Förderrichtlinien Naturschutz (FöNa-Richtlinien)** jährlich maximal 72.000 € Fördermittel für **Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen von Wanderwegen** zugeteilt. Der Fördersatz beträgt max. 70 %. Förderwürdig sind zudem Pläne und Gutachten, Entwürfe für Landschaftspläne und Landschaftsplanänderungen etc. In diesem Zusammenhang können Mitglieder Einzelmaßnahmen beim Zweckverband anmelden. Die Stadt Wipperfürth ist Mitglied des Zweckverbandes. Als mögliche Maßnahme ist seitens der Verwaltung eine Holzbrücke im Neyetal auf dem Heimatweg vorgesehen. Ein entsprechender Antrag auf Förderung wurde gestellt. Seitens der Abteilung für Tourismus werden weitere Fördermöglichkeiten geprüft

Im Zusammenhang mit der Sanierung der denkmalgeschützten Brücke in Neumühle wurde über die Untere Denkmalschutzbehörde ein Fördermittelantrag bei der Bezirksregierung gestellt. Grundlage hierfür ist das **Denkmalschutzgesetz (DSchG)** sowie die **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern** (Förderrichtlinien Denkmalpflege). Seitens der Bezirksregierung wurde der Förderantrag inzwischen abgelehnt. Gemäß der Fördermittelrichtlinie werden ausschließlich private Maßnahmenträger gefördert.

Anlagen:

Anlage 1: Mitteilung Bauausschuss vom 10.04.2014 (T.O.P. 1.9.3)

Anlage 2: Übersicht verkehrswichtiger Gemeindestraßen gemäß FNP

Anlage 3: Maßnahmen im Forstwirtschaftswegebau und zugeteilte Förderbeträge



II - Straßenbau/Grünflächen/Bürgervereine

Fördermöglichkeiten zur Instandsetzung von Straßen, Wirtschaftswegen und sonstigen Verkehrswegen - Haushaltsbeschluss 2014

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	10.04.2014	Kenntnisnahme

Im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2014 in der Sitzung des Rates am 28.01.2014 wurde die Verwaltung beauftragt, Fördermöglichkeiten zur Instandsetzung unserer Straßen, Wirtschaftswege und sonstigen Verkehrswege zu ermitteln und diese dem Fachausschuss vorzustellen.

*„Die Verwaltung wird aufgefordert, Fördermöglichkeiten zur Instandsetzung unserer Straßen, Wirtschaftswege und sonstigen Verkehrswege zu ermitteln. Die Rahmenbedingungen und Möglichkeiten zur Umsetzung von Maßnahmen sollten dem Fachausschuss zur Entscheidung vorgestellt werden.
Ggf. sind Möglichkeiten zur Förderung gekoppelt an Umfang oder Mindestgrößen. Diese Rahmenbedingungen sollen der Politik vorgestellt und entsprechende Aufgaben an die Fachabteilungen erteilt werden.“*

Grundsätzlich sind Maßnahmen der **Unterhaltung oder Instandsetzung** von einer Förderung ausgeschlossen. Somit ist z. B. das jährlich durchgeführte Wegeunterhaltungsprogramm (Deckenbauprogramm) nicht förderungswürdig.

Förderfähig nach den Förderrichtlinien Kommunaler Straßenbau (FöRi-kom-Stra) sind ausschließlich **investive Erneuerungen** von **verkehrswichtigen Straßen**. Maßgebend ist hier die herausgehobene Funktion, die der Straße nach einem Gesamtkonzept oder Flächennutzungsplan (FNP) zukommt (Straßen mit maßgeblicher Verbindungsfunktion). Hierbei handelt es sich in der Regel um Straßen der Bauklasse III oder höher (bzw. Belastungsklasse BK 1,8/3,2 oder höher nach der neuesten Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, kurz: RSTO 12). Mindestanforderungen für eine Förderung sind der Austausch von Asphalttrag-, Asphaltbinder **und** Asphaltdeckschicht und die Überschreitung der Bagatellgrenze von 200.000,- € je zusammenhängendem Straßenzug. Für die in Wipperfürth bereits beschlossenen Generalsanierungen von Gemeindestraßen trifft dies für die Johann-Wilhelm-Roth-Straße zu. Entsprechende Fördervoraussetzungen werden zu gegebener Zeit geprüft und ggf. ein Förderantrag gestellt.

Weitere Fördermöglichkeiten ergeben sich nach den Förderrichtlinien Naturschutz (FöNa). Gefördert werden Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, um die touristische Infrastruktur im Verbandsgebiet Naturpark Bergisches Land zu erhalten. Dabei

beträgt die Fördersumme 70% jeder einzelnen Maßnahme. Die Fachabteilung für Touristik wird den Bedarf und die Fördervoraussetzungen für Wipperfürth prüfen und ggf. einen Förderantrag stellen.

Zusätzlich bestehen Fördermöglichkeiten für den Neubau und die Grundinstandsetzung von Wald- und Forstwegen (nicht gemeint sind hier städtische Wirtschaftswege!). Gefördert werden können bis zu 70% der Netto-Baukosten. Dies ist auch für die Hansestadt Wipperfürth von Bedeutung, da sie ebenfalls über Waldgrundstücke verfügt und der Forstbetriebsgemeinschaft angehört. Oftmals sind die Wald-/ Forstwege stellenweise über das städtische Wirtschaftswegenetz erschlossen. In diesen Fällen wäre zudem eine anteilige Förderung dieser Wirtschaftswege unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die Fachabteilung steht bereits seit vergangenem Jahr in engem Kontakt mit der Forstbetriebsbehörde. Diese ist federführend und wird entsprechende Förderanträge erstellen und einreichen. Der Bauausschuss wird zu gegebener Zeit über das Ergebnis unterrichtet.

Übersicht verkehrswichtiger Gemeindestraßen gemäß FNP

Straßenzug	Lagehinweis	Bemerkung	anrechenbare Baukosten
Beverstraße		KAG-Maßnahme	-
Wupperstraße		KAG-Maßnahme	-
Gartenstraße		KAG-Maßnahme	-
Radiumstraße		KAG-Maßnahme	-
Bahnstraße	Zw. Hochstr. und Radiumstr.	InHK Innenstadt	-
Dr.-Eugen-Kersting-Straße		KAG-Maßnahme	-
Hochstraße		InHK Innenstadt	-
Untere Straße		InHK Innenstadt	-
Weststraße	zw. Gladbacher Straße und Friedhof	KAG-Maßnahme	-
Marktplatz		InHK Innenstadt	-
Gaulstraße	zw. Marktstraße und Krzq. Ringstraße/Ostlandstraße	KAG-Maßnahme	-
Ostlandstraße	zw. Surgeres Platz und Jugendherberge	KAG-Maßnahme	-
Alte Kölner Straße	zw. Gladbacher Straße und Siebenborner Höhe	KAG-Maßnahme	-
Peddenpohl	zw. B 506 - Richtg. Ritzenhaufe	Teilstück ist bereits Bestandteil des Deckenbauprogramm, Gesamtlänge ca. 420 m, eine Förderung kommt nicht in Frage, Herstellungskosten liegen unterhalb der Bagatelgrenze.	53.000 €
Busbahnhof/Surgeres Platz		InHK Innenstadt	-
Lüdenscheider Straße	zw. Krzq. Gartenstr./Surgeres Platz und Untere Str.	InHK Innenstadt	-
Alte Bahnhofstraße	Mündung L284 / vor. Fa "EXTE"	ca. 200 m (könnte ins Deckenbauprogramm aufgenommen werden)	30.740 €
	von Hs. 8 bis OA Kupferberg "Müller Plastik"	ca. 300 m B-Plan-Gebiet (KAG-Maßnahme)	18.444 €
	zwischen OL Kupferberg und Kreuzberg	ca. 150 m (könnte ins Deckenbauprogramm aufgenommen werden)	23.055 €
	OL Kreuzberg	ca. 100 m KAG-Maßnahme	6.148 €
Rote Höhe	OL Kreuzberg bis Mündung "Am Hang"	ca. 450 m KAG-Maßnahme	27.666 €
	von Mündung "Am Hang" bis Mündung Westfalenstraßen	ca. 575 m (könnte ins Deckenbauprogramm aufgenommen werden)	88.378 €
Schäferslöth - Egen		wurde in 2013 im Rahmen des Deckenbauprogramms instandgesetzt	-
Egen - Krzq. Großhöfeld/Müllensiepen		Pflasterstraße	-
Müllensiepen	zw. K11 und Krzq. Egen/Großhöfeld	Teilstück wurde in 2011 im Rahmen des Deckenbauprogramms instandgesetzt	-
Großhöfeld	zw. Stadtgrenze Hückeswagen und Krzq. Egen/Müllensiepen	Teilstück wurde in 2011 im Rahmen des Deckenbauprogramms instandgesetzt	-
Westfalenstraße	zw. Krzq. K30 und Stadtgrenze Halver Richtg. Anschlag	Der Streckenabschnitt von Kreuzberg über Erlen nach Anschlag ist Bestandteil des laufenden Deckenbauprogramms. Die vorläufigen Herstellungskosten/zwendungsfähigen Kosten werden mit rd.220.000 € geschätzt. Der Streckenabschnitt hat Zustandbewertung von 3 (schlechtestes ist 5). Gemäß Zustandsbewertung ist eine Instandsetzung im Zusammenhang der Substanserhaltung sinnvoll. Es ist möglich einen Antrag Förderung zu stellen. Ob der Straßenzustand eine Förderung rechtfertigt ist zu klären.	220.000 €
Höhenstraße - Bergesbirken - Hermesberg - L284		Abschnitt zwischen Thier und Hermesberg wurde 2012 im Rahmen des Deckenbauprogramms instandgesetzt, OL Hermesberg hat keinen Sanierungsbedarf, ca. 300 m zw. Hermesberg und L284 kann ins Deckenbauprogramm aufgenommen werden, eine Förderung kommt nicht in Frage, Herstellungskosten liegen unterhalb der Bagatelgrenze	33.390 €
L286-Fürden-Thier-Ballsiefen und Krzq. L129/K18/Niederbenningrath	Fürden-Thier	Der Streckenabschnitt wurde 2010 im Rahmen des Deckenbauprogramms instandgesetzt	-
	Johann-Wilhelm-Roth-Straße	Teilabschnitte in La Linia-Pflaster wurden in 1989/90 im Rahmen KAG erneuert. Der Streckenabschnitt von Höhenstraße bis Ortsausgang Richtg. Fürden ist als KAG-Maßnahme für 2019 im Haushalt vorgesehen. Die vorläufigen Herstellungskosten, einschl. Straßenenwässerungskanal, werden mit rd. 363.000 € geschätzt. Abzüglich der Straßenaufbeiträge i. H. v. 60% belaufen sich die zwendungsfähigen auf rd. 145.000 €. Eine Fördermöglichkeit kommt nicht in Frage. Alle weiteren Asphaltabschnitte in der OL Thier müssen zukünftig im Rahmen KAG erneuert werden.	145.000 €
	Thier - Ballsiefen - Niederbenningrath	ca. 1.100 m, Baukosten ca. 150.000 € (einschl. Instandsetzung des Brückenbauwerkes 17 - Niederbenningrath). Eine Förderung kommt nicht in Frage.	150.000 €

110/125

Übersicht der bisherigen Maßnahmen
im Forstwirtschaftswegebau und der zugeteilten
Förderbeträge

FBG	Maßnahme	Fördersumme
2014		
Wipperfürth	Hämmern/Jostberg - Mühlenberg	8.097,21 €
Wipperfeld	Weg bei Sommerberg	9.137,91 €
Wipperfürth	Weg bei Agathaberg	5.548,39 €
Wipperfürth	Weg bei Hinterschöneberg	18.795,56 €
2015		
Klüppelberg	Weg bei Graben	12.050,50 €
Klüppelberg	Ommerborn - Unterbüschem	10.348,58 €
Wipperfeld	Hüffen - Neumühle	17.621,68 €
Wipperfeld	Weg nord-östlich Hüffen	19.782,00 €
2016		
Klüppelberg	Weg bei Altensturmberg	18.205,95 €
Wipperfeld	Weg nördlich Hof	} 22.971,90 €
Wipperfeld	Weg südlich Vorderschöneberg	
		142.559,68 €



II - Straßenbau/Grünflächen/Bürgervereine

**Kreisverkehr Langenbick und Deckensanierung L 284,
Kosten und Personalaufwand**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	30.03.2017	Kenntnisnahme

In der Sitzung des Rates der Hansestadt Wipperfürth am 07.02.2017 erging im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2017 auf Antrag der CDU-Fraktion folgender Beschluss:

„Dem Bauausschuss wird in seiner Sitzung am 09.03.2017 eine Aufstellung vorgelegt, aus der hervorgeht, welcher Personalaufwand und welche Kosten die Begleitung der Maßnahmen Kreisverkehr Langenbick, Deckensanierung der Gaulstraße bis Jockey-Plastik und der Deckensanierung L284 von Jockey-Plastik bis Hartegasse der Stadt entstanden sind bzw. noch entstehen werden. Hierbei sind alle begleitenden Maßnahmen gemeint: Vorplanung, Durchführung sowie Begleitung der Maßnahmen vor Ort. Ebenfalls sollen die Erstattungen von Straßen NRW in dieser Tabelle aufgelistet werden.“

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der Landesbetrieb Straßen NRW als Baulastträger übernimmt alle infolge der Maßnahmen anfallenden Kosten. Hierzu zählen z. B. die Baukosten, die Kosten für das beauftragte Ingenieurbüro sowie weitere Kosten für z. B. Baugrunduntersuchungen etc. Der Hansestadt Wipperfürth entstehen somit keine direkten Kosten. Ebenso ist durch frühzeitigen Mittelabruf und Mittelbereitstellung eine Vorfinanzierung durch die Stadt ausgeschlossen.

Die Abwicklung der Baumaßnahmen „Kreisverkehr Langenbick“ und „Deckensanierung L284“ wurde per Verwaltungsvereinbarungen auf die Hansestadt Wipperfürth übertragen. Nur durch den Abschluss dieser Vereinbarungen konnte eine kurzfristige Umsetzung der Maßnahmen überhaupt ermöglicht werden.

Die Wahrnehmung der Bauherrenaufgaben bis zur Leistungsphase 5 der HOAI (Ausführungsplanung) erfolgte durch den Landesbetrieb Straßen NRW. Lediglich im Zuge der Planung des Kreisverkehrs Langenbick war die Fachabteilung der Stadt Wipperfürth bei der Erarbeitung der Leistungsphasen 3 (Entwurfsplanung) und 5 (Ausführungsplanung) beteiligt.

Ab der Leistungsphase 6 der HOAI (Vorbereitung der Vergabe) bis zur Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) hat die Stadt Wipperfürth die Bauherrenaufgaben übernommen. Die Fachabteilung hat das Vergabeverfahren von der Ausschreibung bis hin zur

Beauftragung sowie das Rechnungswesen (Abruf von Mitteln, Gegenprüfung von Rechnungen des Bauunternehmens, fachliche und rechnerische Prüfung der Honorarforderungen des Ingenieurbüros einschließlich Freigabe zur Auszahlung) durchgeführt. Die Baubegleitung während der Ausführung sowie die Durchführung von Abnahmeverhandlungen (Fertigstellung, Gewährleistung) erfolgt in personeller Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb, um den Personalaufwand für die Stadt Wipperfürth zu minimieren.

Eine separate Auflistung der angefallenen Personalstunden wurde nicht durchgeführt. Der Übersicht halber kann aber auf folgende Bearbeitungszeiträume verwiesen werden :

Für die Baumaßnahme „Kreisel Langenbick/ Deckensanierung bis Niedergaul“ erfolgte eine Begleitung der Ausschreibung bis hin zur Beauftragung in der Zeit von Mai 2015 bis Juni 2015. Die Bauphase erstreckte sich von Juli 2015 bis Oktober 2015.

Für die Baumaßnahme „Deckensanierung L284 von Niedergaul bis Lindlar-Hartegasse“ erfolgte eine Begleitung der Ausschreibung bis hin zur Beauftragung in der Zeit von September 2016 bis November 2016. Die Bautätigkeiten wurden im November 2016 aufgenommen und mussten witterungsbedingt im Dezember 2016 unterbrochen werden. Nach bereits erfolgter Wiederaufnahme der Arbeiten im Februar 2017 ist von einer Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme bis Mai/ Juni dieses Jahres auszugehen.

Nachfolgend eine Zusammenfassung der Ein- und Auszahlungen:

Kreisel Langenbick/ Deckensanierung Niedergaul

Einzahlungen Landesbetrieb, gesamt:	+ 660.000,00 €
Kostenverrechnung Dritter (Stadtentwässerung/ Versorger):	+ 14.797,83 €
Auszahlungen für Baukosten, Ing.-Leistungen etc.:	- 672.635,65 €
noch verfügbar:	+ 2.162,18 €

Schlussrechnung steht noch aus, da Radwegemarkierung noch nicht endgültig fertiggestellt werden konnte.

Deckensanierung L284 Niedergaul bis Lindlar-Hartegasse

Einzahlungen Landesbetrieb für Baukosten:	+ 1.000.000,00 €
Einzahlungen Landesbetrieb für Ing.-Leistungen:	+ 100.000,00 €
Auszahlungen für Baukosten, Ing.-Leistungen etc.:	- 479.940,53 €
noch verfügbar:	+ 620.059,47 €

Zusätzlich wurden noch weitere Mittel in Höhe von 271.000 € vom Landesbetrieb Straßen NRW für eine Nachbeauftragung von zusätzlichen Leistungen angefordert.



Regionales Gebäudemanagement

**Baumaßnahmen und Projekte RGM;
hier: aktueller Sachstand**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	30.03.2017	Kenntnisnahme

Ganztag EVB, Mensagebäude:

Mit erfreulichen 77 Neuanmeldungen startet das EvB-Gymnasium ab dem Schuljahr 2017/2018 in die zweite Runde des Ganztags. Genug Beweis dafür, dass das pädagogische Konzept stimmt und auch angenommen wird.

Die erforderlichen Baumfällarbeiten, um den Neubau starten zu können, wurden seitens der städt. Bauhofes am 15. und 16.02.2017 vollzogen. Dies musste vor der Vogelbrutsaison erfolgen.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden mit der betreuenden Anwaltssozietät der Hansestadt Wipperfürth aufbereitet. In die Erörterungen wurde die örtliche Rechnungsprüfung einbezogen. Die erhaltenen Hinweise, Anregungen und Feststellungen wurden abgestimmt.

Um die Baukosten so gering wie möglich zu halten wurde der Bauantrag für die Mensa vor dem 31.12.2015 eingereicht. Zur Einhaltung der Deckelung der Baukosten sollen auch preisgünstigere Bauverfahren zugelassen werden. Für diese Ausführungsalternativen muss der GU dann jeweils einen passenden Wärmeschutznachweis nach Energieeinsparverordnung (ENEV) liefern. Nach Auffassung des Bauordnungsamtes und nach langwieriger juristischer Prüfung durch die beratenden Anwälte muss jedoch dieser Nachweis wahrscheinlich nach aktueller ENEV 2016 geführt werden. Würden wir bei der beabsichtigten Ausführung nach ENEV 2014 bleiben, so bestünde hier ein Nachtragsrisiko. Um das sicher auszuschließen, mussten die Ausschreibungsunterlagen dahingehend nochmal überarbeitet werden.

Dieser Umstand führt wahrscheinlich zu einer Kostensteigerung bei den Angeboten. Wir sind jedoch zuversichtlich, dass durch die Möglichkeit von günstigeren Bauweisen trotzdem Angebote unter der Deckelung eingehen. Auf der anderen Seite spart eine Ausführung nach ENEV 2016 langfristig Energie und CO2 und führt so über die Jahre zu einer Amortisation der Mehrkosten im Bau. Außerdem entspricht die Ausführung nach aktueller ENEV 2016 dem Anspruch der Hansestadt Wipperfürth, im Klimaschutz mit gutem Beispiel voranzugehen.

Der weitere Zeitplan sieht wie folgt aus:

Die Ausschreibungsunterlagen wurden nach der weiteren Bearbeitung am 13.03.2017 veröffentlicht.

Die Bearbeitungszeit wurde aufgrund der guten Konjunkturlage im Baubereich auf 8 Wochen festgelegt. Dies soll verhindern, dass Angebote aufgrund zu kurzer Kalkulationszeit nicht abgegeben werden. Am 09.05.2017 findet die Submission statt. Die Frist zur Prüfung der Angebote

und Beauftragung durch die zuständigen Gremien der Hansestadt Wipperfürth (Bindefrist) wird auf 60 Tage festgelegt, so dass die Ausführung auf der Baustelle je nach Bauweise Ende Juli beginnen kann. Vertraglich festgelegt wird eine Ausführungszeit von maximal 15 Monaten, so dass das Gebäude dann bis Oktober 2018 fertiggestellt sein soll.

Kindergarten Neye-Spatzen in der ehem. Alice-Salomon-Schule

Gemäß Ratsbeschluss vom 26.04.16 TOP 1.5.3 soll im Kindergarten Dohrgaul am Standort Neye-Spatzen eine zweite Gruppe eingerichtet werden. Der Bauantrag für den notwendigen Anbau wurde eingereicht. Der Förderbescheid über 90% der Gesamtkosten entsprechend rund 161.000 € vom Landschaftsverband Rheinland liegt vor.

Mit den Bauarbeiten wurde begonnen. Die Rampe für den behindertengerechten Zugang vor dem Gebäude ist fertiggestellt, zur Zeit wird der Zaun als Absturzsicherung montiert. Die Tiefbauarbeiten für den Anbau sind erfolgt. Die Bodenplatte wurde erstellt. Die Fertigstellung soll bis Anfang Juli erfolgen.

Grundschule St. Antonius

Umbau Lehrerzimmer, Erneuerung Pavillons, Brandschutz

Der Umbau eines Klassenraumes in ein Lehrerzimmer wurde in 2016 ausgeführt. Die Kosten dafür blieben im Rahmen der für 2016 eingeplanten 15.000 €. Im Haushalt sind für 2017 Planungsmittel von 85.000 € für die Planung der weiteren Schritte

- Erneuerung der Pavillons mit Ersatz des fehlenden Klassenraumes
- Brandschutzertüchtigung nach einem zu erstellenden Brandschutzkonzept

vorgesehen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist im Haushalt für 2018 mit 400.000 € und 2019 mit 675.000 € vorgesehen. Mit der Planung kann erst nach der Haushaltsgenehmigung begonnen werden.

Pelletheizung:

Im Verlauf des Winters sind vermehrt Probleme mit der Pelletheizung aufgetreten. Es kam zu mehreren Ausfällen der Heizung am Wochenende. Es gab Fehlfunktionen sowohl bei der Pelletförderung durch Schnecken und Gebläse als auch bei der Umschaltung zwischen den Silos. Bedingt durch Probleme mit zu hohen Staubanteilen bei den Pellets in den Silos gab es häufiger Störungen durch zu viel Schlacke auf dem Ascherost der Heizung. Die Wartungsintervalle müssen von bisher einer Wartung im Jahr auf 3 Wartungen im Jahr verkürzt werden. Da die Wartungen nur am kalten Kessel vorgenommen werden können, muss dieser für jeweils mindestens 1 Tag außer Betrieb genommen werden. Dafür ist ein Ersatzkessel erforderlich. Dieser muss nicht die volle Leistung des Hauptkessels haben, da die Beschickung des Heizsystems kontinuierlich über einen Pufferspeicher erfolgt. Vorgesehen ist ein Erdgaskessel, der dann auch bei Ausfällen des Pelletkessels im Notfall automatisch einspringt. Der Einbau dieses Zusatzkessels ist unumgänglich, um einen geregelten Schulbetrieb sicherzustellen. Bereits bei der Konzeptionierung der Anlage wurde ein zusätzlicher Erdgaskessel empfohlen, der jedoch im Kostenrahmen nicht enthalten war und darum nicht ausgeführt wurde. Es zeigt sich aber nun im täglichen Betrieb, dass es nicht ohne diesen Zusatzkessel geht. Die Gewährleistung des Pelletkessels ist abgelaufen. Bei den vielen Störungen stellt sich insgesamt die Frage, ob die Anlage richtig geplant wurde. Das RGM hat über private Kontakte die Anlage von einem Ingenieur eines anderen Herstellers von Pellethei-

zungen in Augenschein nehmen lassen. Dieser hat auf die Notwendigkeit eines Ersatzkessels hingewiesen. Er war jedoch der Meinung, dass die Anlage insgesamt nicht falsch geplant ist sondern dass verschiedene kleine Einzelpunkte zu einer erhöhten Fehleranfälligkeit führen. Eine Begutachtung durch einen Sachverständigen würde zu Lasten der Hansestadt Wipperfürth gehen. Das RGM sieht hier keine Erfolgsaussichten. Angebote für den Ersatzkessel wurden eingeholt und befinden sich in der Prüfung.

TH Hindenburg – Hallenboden

Die Hansestadt Wipperfürth hat die Sportbodenfirma auf Übernahme der Verfahrenskosten verklagt, da dies nicht freiwillig erfolgte. Das Verfahren wurde mit einem Vergleich abgeschlossen, die Sportbodenfirma übernimmt rund die Hälfte der voraussichtlichen Verfahrenskosten und hat 6.500 € an die Hansestadt Wipperfürth gezahlt. Das Landgericht Köln hat darüber hinaus 879 € Verfahrenskosten zurückerstattet. Damit ist der Vorgang abgeschlossen.

Altes Seminar, Dachsanierung und Aufzug

s. TOP 1.9.6 der heutigen Bauausschusssitzung.

Feuerwache Wipperfeld

Der Anbau ist fertiggestellt, die Außenanlagen werden aktuell hergestellt. Mit dem Umbau des Altbaus wurde begonnen, die Rohbauarbeiten sind fertiggestellt. Es gab Verzögerungen aufgrund verspäteten Einbaus der Fenster. Die beauftragte Fensterbaufirma hat die besprochenen Termine nicht eingehalten bzw. Elemente mit falscher Aufschlagrichtung geliefert. Im Moment werden die Trockenbauwände erstellt und der Ausbau läuft. Die Fertigstellung ist für Ende Mai geplant. Die Kosten liegen weiterhin unterhalb des festgesetzten Rahmens.

Voss-Arena – Sanierung

Klageverfahren:

Die vom Landgericht Köln beabsichtigte Aufspaltung des Verfahrens wurde von den Parteien abgelehnt und ist nicht erfolgt. Das Gericht hat vielmehr statt des erwarteten Vergleichsvorschlags am 12.09.16 einen Beweisbeschluss erlassen. Es hat einen Sachverständigen sowie den Deutschen Wetterdienst mit der Klärung der Beweisfragen beauftragt. Die Hansestadt Wipperfürth hat auf Anraten ihres Anwalts der Provinzial-Versicherung den Streit erklärt, um die Gebäudeversicherung für den Fall mit ins Boot zu nehmen, dass es sich um ein außergewöhnliches Sturmereignis gehandelt hätte, welches zum Schaden geführt hat. Der vom Landgericht benannte Sachverständige wurde sowohl von Seiten der Hansestadt Wipperfürth wie auch von Seiten der Widerbeklagten abgelehnt, da er regelmäßig für die Provinzial-Versicherung arbeitet, der ja ebenfalls vorsorglich der Streit erklärt wurde. Insofern war hier ein Interessenkonflikt zu befürchten. Ein neuer Sachverständiger wurde vom Landgericht am 22.02.2017 benannt. Das weitere Verfahren bleibt abzuwarten.

Konrad-Adenauer-Hauptschule

Brandschutzsanierung:

Das Bauordnungsamt hat Anfang Januar eine wiederkehrende Prüfung des Brandschutzes in der Schule vorgenommen und erhebliche Mängel festgestellt. Als Sofortmaßnahme wurde ein Gerüsturm errichtet, um einen Fluchtweg für die Informatikräume im 2. OG zunächst sicherzustellen. Verschiedene Fenster wurden als 2. Rettungsweg ertüchtigt. Die weiteren Maßnahmen werden zur Zeit mit dem beauftragten Brandschutzsachverständigen abgestimmt. Der Brandschutzsachverständige wird ein Brandschutzkonzept erstellen, welches vom Bauordnungsamt gefordert wurde. Im Veränderungsnachweis zum Haushalt wurden Haushaltsmittel in Höhe von 200.000 € für 2017 und 800.000 € für 2018 für diese Maßnahme eingestellt und vom Rat beschlossen.



Regionales Gebäudemanagement

Altes Seminar, Dachsanierung, Aufzug und Brandschutzsanierung

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	30.03.2017	Kenntnisnahme

Das beauftragte Ingenieurbüro Krause Anastasiou aus Hannover hat die Bestandspläne erstellt. Die Ausschreibungsunterlagen für die Dachdeckerarbeiten, Gerüstbauarbeiten, Zimmerarbeiten und Malerarbeiten sind fertiggestellt und werden in Kürze veröffentlicht. Die erstellten Ausführungspläne wird Herr Anastasiou vom Architekturbüro in der Sitzung vorstellen, ebenso den geplanten Aufzug.

Bisher bleiben die geplanten Maßnahmen einschließlich der Zusatzarbeiten im Bereich des Dachstuhles im berechneten Kostenrahmen.

Das Brandschutzkonzept befindet sich zur Zeit in der Abstimmung.



I - Fachbereich I (Ordnung und Soziales)
III - Finanzservice
Regionales Gebäudemanagement

Sachstandsbericht Einrichtung einer OGS an der EGS Albert Schweitzer

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	30.03.2017	Kenntnisnahme

Der Ausschuss für Schule und Soziales hat in seiner Sitzung am 30.11.2016 beim TOP 1.4.4 zum Konzept Betreuungsangebote an Wipperfürther Schulen folgenden Teilbeschluss zu Ziffer 2 beschlossen:

Am Teilstandort EGS Albert-Schweitzer des Schulverbundes KGS Agathaberg/EGS Albert-Schweitzer wurde der Bedarf an einer OGS erkannt. Die bauliche Umsetzung und das weitere Vorgehen sind dem Bauausschuss (möglichst 2 Varianten) sowie dem Haupt- und Finanzausschuss beschlussreif im Frühjahr 2017 vorzulegen. Konkrete Verfahrensschritte sind aufzuzeigen Mit der Realisierung ist baldmöglichst in 2017 zu beginnen. Übergangslösungen sind zu prüfen. Der Ausschuss für Schule und Soziales ist einzubeziehen. Die Verwaltung wird beauftragt einen geeigneten und entsprechend qualifizierten Träger für die OGS-Betreuung zu finden. Die unter Ziffer 1 erarbeiteten Standards sind dann zugrunde zu legen. Gespräche mit dem Förderverein sind zu führen, ob Bereitschaft zur Übernahme der Trägerschaft besteht.

Zudem wurde vom Rat in seiner Sitzung am 07.02.2017 folgender Antrag der SPD-Fraktion zum Haushalt bzgl. der o.g. Thematik beschlossen:

Bis zur Fertigstellung der baulichen Permanentlösung für eine OGS an der Albert-Schweitzer Grundschule stellt der Schulträger einen Pavillon (Anmietung) zur Verbesserung der räumlichen Situation und zur Befriedigung des hohen Bedarfs an Übermittagsbetreuung kurzfristig (Frühjahr 2017) zur Verfügung. Im HH sind hierfür 35.000.- Euro vorzusehen. Zusätzlich wird das RGM kurzfristig sicherstellen, dass aktuelle (technische) Probleme abgestellt werden. Bericht im ASS und BauA.

Am 14.12.2016 haben die Schulleitung Frau Beyer, die Leitung der Betreuung Frau Barthelt, das RGM und das Schulverwaltungsamt vor Ort in der EGS Albert-Schweitzer ein gemeinsames Gespräch geführt.

Folgende 4 Varianten zur baulichen Erweiterung um eine OGS-Einrichtung wurden gemeinsam besprochen und abgestimmt. Wünsche der Schule und des derzeitigen Betreuungsträgers konnten dabei weitestgehend berücksichtigt werden.

1. Anbau in Verlängerung des Hauptgebäudes an der Straße mit 12,5 m x 9,75 m (ohne Vorsprung), mit Treppenhaus, separatem Eingang über den Innenhof, einem großen Gruppenraum (Küche und Speiseraum) im Obergeschoss und zwei Gruppenräumen im Erdgeschoss inkl. WC auf einer Ebene, grob geschätzte Kosten 580.000 €
2. Anbau in Verlängerung des Hauptgebäudes an der Straße mit 12,5 m x 9,75 m (ohne Vorsprung), mit Treppenhaus, separaten Eingang über den Innenhof, einem kleinen Gruppenraum sowie einer Küche inkl. Speiseraum im Obergeschoss und zwei Gruppenräumen im Erdgeschoss inkl. WC auf einer Ebene, grob geschätzte Kosten 580.000 €
3. Anbau in Verlängerung des Hauptgebäudes an der Straße mit Vorsprung, mit Treppenhaus, separaten Eingang über den Innenhof, zwei Gruppenräumen im Erdgeschoss und einem großen Gruppenraum oben (Küche und Speiseraum) sowie einem kleinen Rückzugsraum neben der Küche sowie Abstellraum und WC auf einer Ebene, grob geschätzte Kosten 720.000 €
4. Separates Gebäude für die OGS auf dem Gelände neben/hinter dem Schulgebäude mit 3 Gruppenräumen, 1 Küche/Speiseraum, WC und 1 Abstellraum (bereits hier wurde der Schule signalisiert, dass diese Alternative zu teuer wird)

Bei den grob geschätzten Kosten handelt es sich um eine vorvertragliche Schätzung nach DIN 276 mit einer Unsicherheit von +/- 40% wie in der Anlage ersichtlich.

Die Varianten 1 – 3 werden in der Sitzung vorgestellt. Über eine endgültige Variante entscheidet unter Berücksichtigung der jeweiligen Kosten der Bauausschuss bzw. Rat der Hansestadt Wipperfürth.

Der Bau dieser Maßnahme soll über die durch den Rat beschlossenen Mittel des Förderprojektes Gute Schule 2020 finanziert werden. Mit der Maßnahme (also auch mit der Planung) darf aber erst nach Genehmigung des Haushaltes 2017 begonnen werden. So die dazu eingeholte Auskunft der Kommunalaufsicht.

Um die Situation der Betreuung vor Ort aber zu entschärfen und auch den Brandschutz wieder sicherstellen zu können, wird als Übergangslösung die Anmietung eines Containers, bis zur Fertigstellung eines Anbaus, favorisiert, und wurde der Politik im Nachtrag/Veränderungsnachweis zum Haushalt 2017 vorgelegt. Siehe dazu auch den o.g. Antrag der SPD.

Die Anmietung des Containers wurde in der 7.KW 2017 beauftragt. Der Container wurde am 14.03.2017 auf der Wiese unterhalb des befestigten Schulhofs aufgestellt. Es handelt sich um einen Raum aus drei verbundenen Containereinheiten mit einer Größe von insgesamt 6 x 9 m = 54 m². Die Anmietung ist erfolgt für ca. 2 Jahre bis zur

Fertigstellung des Anbaus. Mit der Nutzung dieses Raumes kann die momentane Nutzung des Foyers beendet werden, die brandschutztechnische Probleme aufgeworfen hat.

Die Ausstattung des Containers für den Übergang erfolgt mit noch vorhandenem Mobiliar, z. B. aus der ehemaligen GGS Ohl bzw. dem derzeit in der Eingangshalle der EGS Albert-Schweitzer zur Betreuung genutzten Mobiliars

Neues Mobiliar wird dann erst mit der Fertigstellung des Anbaus, abgestimmt auf die neuen Räumlichkeiten und deren Nutzung, beschafft.



Regionales Gebäudemanagement

Sachstandsbericht zur Errichtung eines Modulbaus für die Betreuung 13+ am Teilstandort Wipperfeld des Schulverbundes Antonius

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	30.03.2017	Kenntnisnahme

Im Konzept für die Betreuungsangebote an den Wipperfürther Schulen hat der Ausschuss für Schule und Soziales am 30.11.16 die Schaffung einer Betreuung 13+ für die Grundschule Wipperfeld im Schulverbund Antonius zum Schuljahr 2018/2019 beschlossen. Die Maßnahme ist für 2018 im Programm Gute Schule 2020 eingeplant. Ein erstes Konzept dazu wird in der Sitzung vorgestellt.

Eine Aufstockung des Schulgebäudes wurde geprüft, ist aber aus statischen Gründen nicht möglich. Ein Anbau im Bereich der Festwiese wurde ebenfalls verworfen, da die Nutzung der Festwiese zu stark beeinträchtigt würde.

Das RGM favorisiert die Errichtung eines Anbaus in Container- oder Modulbauweise an der Gebäudeseite zur Schulstraße. Nach ersten groben Schätzungen des RGM würde dieser Anbau Kosten in Höhe von 85.000 € verursachen. Es handelt sich um eine vorvertragliche Schätzung nach DIN 276 mit einer Unsicherheit von +- 40% wie in der Anlage ersichtlich.

Eine genauere Planung mit den Mitteln des Programms Gute Schule 2020 Programms kann erst Anfang 2018 vorgelegt werden. Mit der Maßnahme (also auch mit der Planung) darf aber erst nach Genehmigung des Haushaltes 2017 begonnen werden. So die dazu eingeholte Auskunft der Kommunalaufsicht.

Anlage:

Genauigkeit der Kostenermittlung

Genauigkeit der Kostenermittlung

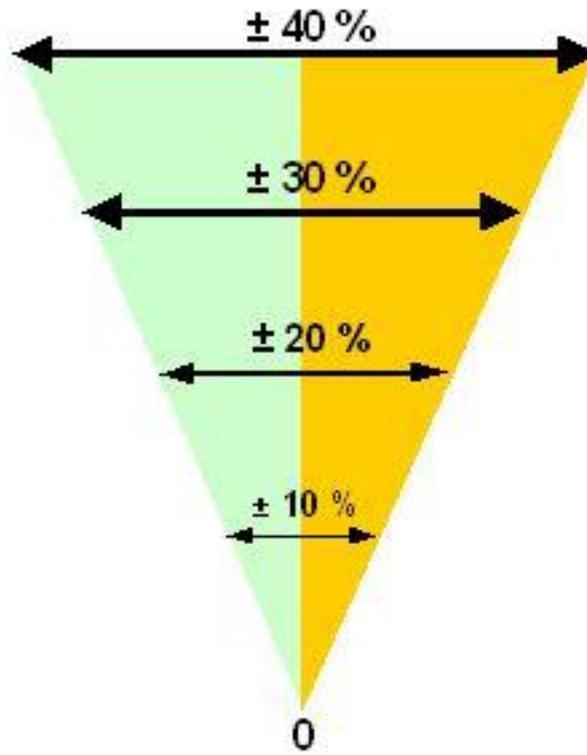
**vorvertragliche
Kostenschätzung**

**Kostenschätzung
Vorplanung**

**Kostenberechnung
Entwurfsplanung**

**Kostenanschlag
Ausschreibung**

**Kostenfeststellung
Abrechnung**





III - Finanzservice

III - Bauhof

Organisations-/Evaluationsuntersuchung Gemeinsamer Bauhof Wipperfürth-Hückeswagen

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	30.03.2017	Kenntnisnahme

Die BSL Managementberatung GmbH, Köln, hat Anfang Februar 2017 auftragsgemäß mit ihren Arbeiten zur Organisationsuntersuchung und zur Evaluation der interkommunalen Zusammenarbeit des Bauhofes Wipperfürth-Hückeswagen begonnen.

Noch bis Mitte April 2017 wird das Unternehmen mit der Datenerfassung und den Bestandsaufnahmen vor Ort beschäftigt sein. Dazu gehören auch Gespräche mit einzelnen Beschäftigten, Vorarbeitern und der Führungsebene des Bauhofs.

Mitte Februar 2017 wurde von der Gesellschaft zudem für die beauftragenden Fachämter ein Workshop veranstaltet, indem der Datenaustausch, sowie die Aufgabenbereiche des Bauhofes diskutiert wurden.

Die Unternehmensberatung wird ihren Abschlussbericht vor der Sommerpause fertig stellen und in den politischen Gremien präsentieren.

Hierfür ist eine **gemeinsame öffentliche Sitzung der zuständigen Fachausschüsse** vorgesehen (Wipperfürth = Bauausschuss / Hückeswagen = Betriebsausschusses „Abwasserbeseitigung“ und Ausschuss für den Bauhof). Diese Sitzung findet statt am **Mittwoch, 28. Juni 2017, ab 17.00 Uhr im kleinen Saal der Alten Drahtzieherei.**



III - Bauhof

Deckenprogramm 2017

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	30.03.2017	Kenntnisnahme

Der im Jahre 1976 angeschaffte Straßenfertiger des Bauhofs darf aus sicherheitstechnischen Gründen nicht mehr für das Deckenbauprogramm eingesetzt werden.

Durch den Totalausfall der Bremsanlage, sowie starker Beschädigungen an der verbauten Gasanlage, wäre ein weiterer Einsatz des Gerätes nicht mehr fahrlässig, sondern vorsätzlich, da akute Lebensgefahr für alle beteiligten Mitarbeiter bestünde. Eine Ersatzteilbeschaffung ist nicht möglich, da auf Grund des Alters der Maschine keine originalen Teile beschafft werden können. Weiterhin würde die gesamte Maschine auch arbeitsschutztechnisch (UVV) nicht mehr abgenommen, da sie nicht den heutigen Arbeitsschutzvorschriften entspricht.

Das Deckenbauprogramm 2017 wird daher übergangsweise mit einem Mietfertiger durchgeführt.

Im Haushaltsjahr 2018 soll eine Neuanschaffung des Straßenfertigers angestrebt werden, da nach einer vorläufigen internen Kostenvergleichsrechnung die Abwicklung des Deckenbauprogramms für die beiden Kommunen Wipperfürth und Hückeswagen günstiger mit eigenem Personal und Maschine, statt Anmietung eines Fremdgerätes, vollzogen werden kann.

In der Anlage ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung über das Deckenbauprogramm des Bauhofs im Vergleich zu einer Fremdvergabe beigefügt.

Auf die Wegebereisung vom 16.03.2017 wird Bezug genommen.

Anlagen:

- Anlage 1 – Wirtschaftlichkeitsberechnung
- Anlage 2 – Vergleich Peddenpohl

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1.2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse Mitteilung M/2017/934	4
TOP Ö 1.4.1 Ersatzbeschaffung Streckenkontrollfahrzeug Vorlage V/2017/601	5
TOP Ö 1.4.2 Ersatzbeschaffung Pritschenwagen Vorlage V/2017/602	7
TOP Ö 1.6.1 Neufassung der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Entwässerung Vorlage V/2016/558/1	10
Anlage 1; Endfassung neue Satzung V/2016/558/1	22
Anlage 2: alte Satzung V/2016/558/1	41
Anlage 3: Entwurfsfassung mit Änderungen V/2016/558/1	57
TOP Ö 1.6.2 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW: Änderung der Straßenr Vorlage V/2017/603	77
Bürgerantrag vom 13.10.2016 V/2017/603	79
TOP Ö 1.9.1 Niederschlagswasserbeseitigung in Thier und Wipperfeld, hier: aktue Mitteilung M/2017/917	81
Anlage 1 - Stellungnahme Untere Wasserbehörde M/2017/917	84
-Anlage 2 - Infoschreiben Grundstückseigentümer M/2017/917	86
Anlage 3 - WRE- und Befreiungsantrag M/2017/917	89
TOP Ö 1.9.2 Baumaßnahme und Projekte; hier: aktueller Sachstand Mitteilung M/2017/922	91
Anlage 1.1 - Gesamtübersicht Pool Deckenbauprogramm M/2017/922	100
Anlage 1.2 - Protokoll Wegebereisung 2017 M/2017/922	101
TOP Ö 1.9.3 Fördermöglichkeiten von Baumaßnahmen Mitteilung M/2017/923	105
Anlage 1 - Mitteilung Bauausschuss vom 10.04.2014 (TOP 1.9.3) M/2017/	108
Anlage 2 - Übersicht verkehrswichtiger Gemeindestraßen gemäß FNP M/20	110
Anlage 3 - Maßnahmen im Forstwirtschaftswegebau und zugeteilte Förderb	111
TOP Ö 1.9.4 Kreisverkehr Langenbick und Deckensanierung L 284, Kosten und Perso Mitteilung M/2017/924	112
TOP Ö 1.9.5 Baumaßnahmen und Projekte RGM; hier: aktueller Sachstand Mitteilung M/2017/925	114
TOP Ö 1.9.6 Altes Seminar, Dachsanierung, Aufzug und Brandschutzsanierung Mitteilung M/2017/926	118
TOP Ö 1.9.7 Sachstandsbericht Einrichtung eines OGS an der EGS Albert Schweitze Mitteilung M/2017/927	119
TOP Ö 1.9.8 Sachstandsbericht zur Errichtung eines Modulbaus für die Betreuung Mitteilung M/2017/928	122
Anlage1 M/2017/928	123
TOP Ö 1.9.9 Organisations-/Evaluationsuntersuchung Gemeinsamer Bauhof Wipperfür Mitteilung M/2017/929	124
TOP Ö 1.9.10 Deckenprogramm 2017 Mitteilung M/2017/930	125
Inhaltsverzeichnis	126